

AP

CHE Teilzeitstudium-Check 2018/19

Daten und Empfehlung zur Weiterentwicklung des
Teilzeitstudiums in Deutschland

Anna Gehlke
Cort-Denis Hachmeister
Lars Hüning

CHE
Centrum für
Hochschulentwicklung

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Telefon: ++49 (0) 5241 97 61 0

Telefax: ++49 (0) 5241 9761 40

E-Mail: info@che.de

Internet: www.che.de

ISSN 1862-7188
ISBN 978-3-947793-06-8

CHE Teilzeitstudium-Check 2018/19
Daten und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des
Teilzeitstudiums in Deutschland

Anna Gehlke
Cort-Denis Hachmeister
Lars Hüning

Weitere Informationen des CHE zum Thema Teilzeitstudium:

Online-Visualisierung der Daten aus dem Teilzeitstudium-Check:

https://public.tableau.com/views/CHETeilzeit-Check201819/Teilzeit-Check2018?:embed=y&:display_count=yes&publish=yes

CHE kurz + kompakt zum Thema Teilzeitstudium mit FAQs, Linktipps und Checklisten:

www.che.de/teilzeit

Zusammenfassung

Das gemeinsam vom CHE und CHE Consult¹ erstellte Papier bietet eine aktuelle Bestandsaufnahme zum Teilzeitstudium in Deutschland. Analysiert werden die Regelungen zum Teilzeitstudium in den Landesgesetzen sowie an einer Auswahl von 60 Hochschulen, darüber hinaus der Anteil der Teilzeitstudiengänge sowie der Anteil der Teilzeitstudierenden. Basierend auf der Analyse werden Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Teilzeitstudiums in Deutschland gegeben.

Zum WS 2016/17 waren laut der Studierendenstatistik des Statistischen Bundesamtes 7,2 Prozent der Studierenden formell als Teilzeitstudierende eingeschrieben. Ebenfalls laut Statistischem Bundesamt erwarben im Jahr 2014 nur 40 Prozent der Studierenden den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Die Mehrzahl studierte ein oder zwei Semester länger. In der 2017 veröffentlichten 21. Sozialerhebung des DSW/DZHW gaben sogar 29 Prozent der Studierenden an, weniger als 25 Stunden in das Studium zu investieren, obwohl sie in einen Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind (de-facto-Teilzeitstudium).

Die Möglichkeiten, formell in Teilzeit studieren zu können sind von Bundesland zu Bundesland und von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedlich. Hinsichtlich des Anteils von (formell) in Teilzeit Studierenden ergeben sich für die einzelnen Bundesländer Quoten zwischen 18,5 Prozent in Hamburg und 0,4 Prozent im Saarland. Unter den einzelnen Hochschulen gibt es auf der einen Seite eine ganze Reihe, meist privater Hochschulen, die sich auf Teilzeitstudium spezialisiert haben und 100 Prozent Teilzeitstudierende aufweisen, auf der anderen Seite gibt es eine Vielzahl von Hochschulen mit Teilzeit-Studierenden-Quoten von unter einem Prozent.

Nach den Angaben des HRK Hochschulkompasses zum WS 2018/19 sind 13,5 Prozent der Studiengänge als Teilzeit-Studiengänge oder Studiengänge, in denen Teilzeit möglich ist ausgewiesen. Auch hier bestehen große Unterschiede zwischen den Bundesländern zwischen 64,5 Prozent im Saarland und 1,8 Prozent in Bremen, die zum Teil auch auf eine unterschiedliche Handhabung der Eintragung im Hochschulkompass zurückgehen können.²

Die meisten Landeshochschulgesetze enthalten explizite Regelungen zum Teilzeitstudium. Sowohl der Grad der Verbindlichkeit der Einrichtung von Teilzeitmöglichkeiten („soll“-Regelungen vs. „kann“-Regelungen) als auch die Umstände, unter denen ein individuelles Teilzeitstudium gewährt werden darf (z.B. wegen Betreuung von Kindern, zu pflegenden Angehörigen, Leistungssport oder Berufstätigkeit) variiert zwischen den Ländern. Entsprechend heterogen sind auch die Regelungen der einzelnen Hochschulen und auch die Qualität und Auffindbarkeit der Informationen zum Teilzeitstudium auf den Hochschulwebsites.

Ein systematischer Zusammenhang zwischen der Verbindlichkeit der gesetzlichen Regelungen zum Teilzeitstudium, dem Anteil von Teilzeitstudiengängen im Bundesland und dem Anteil der Teilzeitstudierenden im Bundesland ist kaum erkennbar. Dies kann zum Teil durch die ungenaue Erfassung von Teilzeitstudiengängen im HRK Hochschulkompass sowie

¹ CHE Consult ist eine Ausgründung aus dem gemeinnützigen CHE, die als spezialisierte Beratung im Hochschul- und Wissenschaftsbereich tätig ist. Vgl. für weitere Informationen: www.che-consult.de

² Es gibt im Hochschulkompass derzeit keine Differenzierung, unter welchen Umständen ein Studiengang in Teilzeit studiert werden kann. „Teilzeitstudiengänge“ können welche sein, die allen Studierenden offen stehen oder welche, bei denen die Vereinbarung einer individuellen Teilzeitregelung auf Antrag (z.B. wegen Kinderbetreuung) möglich ist. Die Frage, ob letztere Variante im Hochschulkompass als „Teilzeitstudium möglich“ gekennzeichnet wird, scheinen die Hochschulen sehr unterschiedlich zu handhaben.

durch den Einfluss einzelner, auf Teilzeit spezialisierter Hochschulen auf das Gesamtergebnis in einzelnen Bundesländern (z.B. die FernUniversität in Hagen in Nordrhein-Westfalen) erklärt werden.

Basierend auf der Analyse empfiehlt das CHE auf längere Sicht eine größtmögliche Flexibilisierung des Studiums, die über die bipolare Abgrenzung zwischen Vollzeit und Teilzeit (50%) hinaus geht sowie eine Anpassung der BAföG-Regelungen zum Teilzeitstudium. Mittelfristig, bis die größere Flexibilisierung in allen Studiengängen realisiert ist, sollten die gesetzlichen Regelungen zum Teilzeitstudium durch andere Steuerelemente ergänzt werden, die Regelstudienzeit nicht mehr als Sanktionsgröße gegenüber Hochschulen und Studierenden verwendet werde und die Regelungen der Hochschulen zur individuellen Teilzeit harmonisiert werden. Hochschulen sollten die derzeitigen Möglichkeiten zur Einrichtung von Teilzeitstudiengängen bzw. zur Gewährung von Teilzeitstudium ausschöpfen und diese Möglichkeiten auffindbar und klar auf ihren Websites kommunizieren. Aus den Angaben im HRK Hochschulkompass sollte für Studieninteressierte klar hervorgehen, ob es sich um einen „echten“ Teilzeitstudiengang handelt oder ob Teilzeit nur unter bestimmten Voraussetzungen wie beispielsweise zu betreuende Kinder in einem bestimmten Alter möglich ist.

Abstract

This paper, compiled by the CHE in cooperation with CHE Consult³ gives an overview on part time study in Germany in winter semester 2018/19. It analyses the legal regulations in the different federal states as well as the regulations of 60 selected higher education institutions. In addition, the proportion of part-time degree programmes as well as part-time students in the different federal states, in different subject areas and in different types of institutions (universities, universities of applied science) is analysed. Based on the analysis recommendations for the further development of part time study in Germany are given.

³ CHE Consult a spin-off of the non-for-profit CHE Centre for Higher Education and works as a consulting company in the field of strategic higher education management. For further information see <http://www.che-consult.de/en/>

Inhaltsverzeichnis

1	Teilzeit-Studium an deutschen Hochschulen	5
1.1	Definition Regelstudienzeit	6
1.2	Definition Teilzeitstudium	7
1.3	De-facto-Teilzeitstudium	7
1.4	BAföG-Regelungen zum Teilzeitstudium	8
2	Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen	9
2.1	Regelungen zum Teilzeitstudium in den Landeshochschulgesetzen	9
2.2	Teilzeitregelungen an einzelnen Hochschulen	10
2.3	Anteil der Teilzeit-Studiengänge	10
2.4	Anteil der in Teilzeit Studierenden	11
2.5	Gesamtschau der Ergebnisse	12
2.6	Problemanalyse zum Teilzeitstudium in Deutschland	13
2.7	Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Teilzeitstudiums	14
2.7.1	Empfehlungen mit längerfristigem Umsetzungshorizont	14
2.7.2	Empfehlungen mit mittelfristigem Umsetzungshorizont	15
3	Ausführliche Ergebnisse	17
3.1	Regelungen zum Teilzeitstudium in den Landeshochschulgesetzen	17
3.2	Teilzeitregelungen an den einzelnen Hochschulen	24
3.3	Anteil der Teilzeit-Studiengänge in Deutschland	27
3.3.1	Vorgehensweise	27
3.3.2	Zentrale Ergebnisse im Überblick	29
3.3.3	Teilzeit-Studiengangs-Quote deutschlandweit und nach Bundesländern	30
3.3.4	Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern im Zeitvergleich	31
3.3.5	Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern und Hochschultyp	33
3.3.6	Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern nach Abschlussart	34
3.3.7	Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern und Fächergruppen	35
3.4	Anteil der in Teilzeit Studierenden in Deutschland	37
3.4.1	Teilzeit-Studierenden-Quote im Zeitverlauf	37
3.4.2	Teilzeit-Studierenden-Quote nach Bundesländern	38
3.4.3	Teilzeit-Studierenden-Quote nach Hochschulen	40
4	Anhang: Teilzeitregelungen ausgewählter Hochschulen	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Bundesländern (in %)	10
Tabelle 2: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 nach Ländern im Zeitvergleich	11
Tabelle 3: Überblick über die Ergebnisse	12
Tabelle 4: Regelungen zum Teilzeitstudium in den Landeshochschulgesetzen	17
Tabelle 5: Klassengrenzen und entsprechende Farbcodes für Analyse der Studiengangs-Teilzeit-Quoten.....	28
Tabelle 6: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Bundesländern (in %)	30
Tabelle 7: Teilzeit-Studiengangs-Quote (in Prozent) nach Ländern im Zeitvergleich	32
Tabelle 8: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Ländern und Hochschultyp	33
Tabelle 9: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Ländern und Abschlussart	34
Tabelle 10: Teilzeit-Quote nach Ländern und Fächergruppen im WS 2018/19	36
Tabelle 11: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 nach Ländern im Zeitvergleich	38
Tabelle 12: Rangliste der Bundesländer für die Studierenden-Quote im WS 2016/17 im Vergleich zur Rangliste bei der Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19	39
Tabelle 13: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an öffentlichen Universitäten.....	41
Tabelle 14: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an privaten/kirchlichen Universitäten.....	41
Tabelle 15: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an öffentlichen FH/HAW (ohne Verwaltungs-FH).....	42
Tabelle 16: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an privaten FH/HAW	43
Tabelle 17: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an kirchlichen FH/HAW	44
Tabelle 18: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an Kunst/Musikhochschulen	44
Tabelle 19: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an Verwaltungsfachhochschulen	44
Tabelle 20: Teilzeitregelungen ausgewählter Hochschulen	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Teilzeit-Quoten in den Bundesländern WS 2018/19.....	31
Abbildung 2: Entwicklung der Teilzeit-Quote nach Bundesländern zwischen Wintersemester 2017/18 und 2018/19	32
Abbildung 3: Anteil der Teilzeit-Studierenden an allen Studierenden im Zeitverlauf (WS 2000/01 bis WS 2016/17)	37
Abbildung 4: Vergleich der Quote der Teilzeit-Angebote und der Quote der Teilzeit- Studierenden nach Bundesländern.....	40

1 Teilzeit-Studium an deutschen Hochschulen

Hochschulbildung wird zunehmend zum Normalfall, d.h. ein zunehmender Anteil eines Altersjahrgangs strebt an die Hochschulen.⁴ Damit zusammenhängend wird die Studierendenschaft zunehmend heterogener, d.h. der „klassische“ Studierendentyp, der direkt nach dem Abitur bzw. Wehr- oder Zivildienst in Vollzeit ein Präsenzstudium aufnimmt, ist nur noch einer von mehreren Typen von Studierenden. Laut der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks hatten im Jahr 2016 rund 22 Prozent der Studierenden eine abgeschlossene Berufsausbildung, 11 Prozent waren gesundheitlich beeinträchtigt, 6 Prozent der Studierenden hatten bereits Kinder.⁵ Unter Studierenden dieser, aber auch weiterer Gruppen gibt es Personen, für die statt eines klassischen Vollzeitstudiums ein **Teilzeit-Studium** in Frage kommen könnte.

Die Aufnahme eines Teilzeitstudiums oder der Wechsel in ein Teilzeitstudium könnte notwendig werden, wenn im Anschluss an eine duale Berufsausbildung die Berufstätigkeit während eines darauf folgenden Studiums fortgesetzt werden soll. Wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass das Studium nur mit geringerer Intensität realisierbar ist oder wenn die Betreuung eines Kindes das Zeitbudget begrenzt, das für das Studium zur Verfügung steht, könnte ebenfalls ein Teilzeitstudium die Lösung sein. Eine weitere Gruppe potenzieller Teilzeitstudierender sind diejenigen, die nach dem Bachelorabschluss eine Berufstätigkeit aufgenommen haben und sich nun mit einem berufsbegleitenden Masterstudium in Teilzeit weiterqualifizieren wollen.

In dem im Februar 2016 erschienenen CHE-Arbeitspapier „*Das Teilzeit-Studium an deutschen Hochschulen – wo stehen wir und was ist möglich?*“ haben sich das CHE und CHE Consult erstmalig mit den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie mit den verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Teilzeit-Studiums auseinandergesetzt.⁶ Dieser ersten Studie zufolge erfüllten die Hochschulen den Wunsch nach mehr Teilzeit-Studiengängen, den Politik und Gesellschaft an sie herantragen, nur begrenzt. Auf der anderen Seite blieb auch die Nachfrage formalisierter Teilzeitstudienangebote aus verschiedenen Gründen (z.B. keine BAföG-Förderung) gering. Das Papier endete u.a. mit der Empfehlung, die Hochschulen sollten die Möglichkeit zum Teilzeitstudium nicht nur formal einräumen, sondern proaktiv zielgruppenspezifische Angebote entwickeln. Darüber hinaus wurde empfohlen, hemmend wirkende gesetzliche Rahmenbedingungen wie die Diskriminierung beim BAföG abzubauen.

⁴ CHE (2015). Hochschulbildung wird zum Normalfall. Ein gesellschaftlicher Wandel und seine Folgen. Datenupdate 2015. Gütersloh: CHE. Online:

http://www.che.de/downloads/Hochschulbildung_wird_zum_Normalfall_Datenupdate_2015.pdf

⁵ Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Online:

https://www.bmbf.de/pub/21_Sozialerhebung_2016_Hauptbericht.pdf

⁶ Lah, W., Röwert, R. Berthold, C. (2016). Das Teilzeit-Studium an deutschen Hochschulen. Wo stehen wir und was ist möglich? CHE Arbeitspapier Nr. 188. Gütersloh, CHE. Online:

http://www.che.de/downloads/CHE_AP_188_Das_Teilzeit_Studium_an_deutschen_Hochschulen.pdf

Das CHE-Arbeitspapier von 2016 beinhaltet auch eine detaillierte Analyse des Angebotes an Teilzeit-Studiengängen, differenziert nach Bundesländern, Hochschultypen (Universität/FH), Abschlussarten (Bachelor/Master) sowie Fächergruppen. Die Ergebnisse basierten auf den Angaben im HRK Hochschulkompass. Darüber hinaus wurde Anzahl (formal) in Teilzeit Studierender auf Basis der Studierendenstatistik des Statistischen Bundesamtes beschrieben.

Mit dem im letzten Jahr erschienenen CHE Teilzeitstudium-Check 2017/18 wurden diese Analysen aktualisiert. Anstatt auf die Rahmenbedingungen in Deutschland wurde in diesem Paper ein Blick auf das Teilzeitstudium in drei ausgewählten Ländern (Schweden, Neuseeland, Polen) geworfen, in denen das Teilzeitstudium bereits weiter verbreitet und institutionalisiert ist. Es wurde dort auch gezeigt, dass Deutschland bei Anteil der Teilzeitstudierenden deutlich unter dem OECD-Durchschnitt liegt.⁷

Die diesjährige Ausgabe des CHE Teilzeitstudium-Checks für das Wintersemester 2018/19 schreibt die Analyse der Teilzeit-Studienangebote und Teilzeit-Studierenden fort und geht in diesem Jahr auch wieder auf die landesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie erstmalig auf die Teilzeit-Regelungen ausgewählter Hochschulen ein. Wie schon 2016 werden aus den Ergebnissen Handlungsempfehlungen für Bund, Länder und Hochschulen abgeleitet.

1.1 Definition Regelstudienzeit

Der Begriff des Teilzeitstudiums ist eng mit dem Begriff der Regelstudienzeit verknüpft. Das Hochschulrahmengesetz beschreibt Regelstudienzeiten wie folgt:

„In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§ 29 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.“ (§ 10 Abs. 2 HRG)⁸

Die Regelstudienzeit bezeichnet demnach eine für Studierende zunächst nicht bindende **Zielgröße**. Sie bindet vor allem die **Hochschule**, die die Möglichkeit, den Studiengang in dieser Zeit auch tatsächlich abschließen zu können, organisatorisch sicherstellen muss. Darüber hinaus ist sie eine **Planungsgröße** für die Kapazitäts- und Hochschulplanung. In Fortführung dieses Gedankens honorieren verschiedene Bundesländer beim nachfrageabhängigen Teil der formelgebundenen Mittelverteilung den Hochschulen lediglich diejenigen Studierenden, die sich noch innerhalb der Regelstudienzeit befinden. Für die **Studierenden** ist die Regelstudienzeit allerdings auch nicht völlig unerheblich, insbesondere in Fragen einer möglichen BAföG-Förderung, wie weiter unten aufgezeigt wird.

⁷ Gehlke, A., Hachmeister, C.-D., Hüning, L. (2017). CHE Teilzeitstudium-Check 2017/18. Teilzeitstudiengänge und Teilzeit-Studierende in den einzelnen Bundesländern. CHE Arbeitspapier Nr. 201. Gütersloh: CHE. Online: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_201_Teilzeitstudium_Check_2017_18.pdf

⁸ Hochschulrahmengesetz (Stand: 23.05.2017). Abgerufen von: https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/_10.html

1.2 Definition Teilzeitstudium

In der „Creditpoint“-Logik der Bologna-Reform umfasst ein Vollzeitstudium 30 Credits pro Semester, ein sechssemestriger Bachelor entspricht also 180 Credits. Ein Creditpunkt soll einem Arbeitsaufwand von 25 bis maximal 30 Stunden entsprechen, ein Studienjahr also einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden. Dies entspricht in etwa einer 40-Stunden-Woche.⁹

Bei einem (formalen) Teilzeitstudium bzw. einem Teilzeitstudiengang wird dieser geplante Studienaufwand pro Semester dagegen verringert, die Regelstudienzeit wird verlängert. Dies kann entweder individuell für einzelne Studierende erfolgen (individuelle Teilzeit) oder der gesamte Studiengang wird in Teilzeit angeboten (Teilzeitstudiengang). Dies kann dann auch bedeuten, dass in Teilzeit eingeschriebene Studierende tatsächlich nicht in höherem Umfang als in Teilzeit studieren dürfen, wie es z.B. im Hochschulgesetz NRW beschrieben wird:¹⁰

*„Die Einschreibeordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges **nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; [...]**“ (§ 62a, Absatz 4 HG NRW, Hervorhebung durch die Verf.)*

1.3 De-facto-Teilzeitstudium

Neben der oben beschriebenen Variante, dem formalen Teilzeitstudium, besteht im Rahmen der üblichen Flexibilität die Möglichkeit, die Anzahl der pro Semester vorgesehenen 30 Credits pro Semester zu unterschreiten, was dann de facto eine Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus zur Folge hat.

Laut der 21. Sozialerhebung des DSW/DZHW studieren mittlerweile 29 Prozent der Studierenden de facto in Teilzeit (lt. Definition der Sozialerhebung weniger als 25 Stunden pro Woche), obwohl sie in einen Vollzeit-Studiengang eingeschrieben sind.¹¹ Dazu passen die Ergebnisse einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes, nach der im Prüfungsjahr 2014 gerade einmal 40 Prozent aller Abschlüsse innerhalb der Regelstudienzeit erworben wurden, mit einem Zuschlag von zwei Semestern allerdings 85 Prozent der Bachelor- und 87 Prozent der Master-Abschlüsse.¹² Ein erheblicher Anteil der Studierenden schließt demnach sein Studium erst ein bis zwei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit ab. Der Erwerb des Abschlusses ein bis zwei Semester später als geplant ist natürlich noch nicht unbedingt gleichbedeutend mit einem Teilzeitstudium. Gleichwohl wird aber deutlich: Ein Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ist in Deutschland eher die Ausnahme als die Regel.

⁹ Hochschulrektorenkonferenz (2018). Module, ECTS-Punkte und Workload. Abgerufen von <https://www.hrk-nexus.de/themen/studienqualitaet/ects-und-kreditpunkte/module-ects-punkte-und-workload/> am 22.10.2018.

¹⁰ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fassung vom 1.1.2018). Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654 am 22.10.2018.

¹¹ Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). S 58. Online: https://www.bmbf.de/pub/21_Sozialerhebung_2016_Hauptbericht.pdf

¹² Statistisches Bundesamt (2016). 40% aller Hochschulabschlüsse 2014 innerhalb der Regelstudienzeit erworben. Pressemitteilung vom 31. Mai 2016 – 181/16. Online: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/05/PD16_181_213pdf.pdf?_blob=publicationFile

1.4 BAföG-Regelungen zum Teilzeitstudium

BAföG-Leistungen werden grundsätzlich nur für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt, allerdings gibt es Ausnahmen, in denen „für eine angemessene Zeit“ Ausbildungsförderung geleistet wird. Dies erfolgt z.B. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.¹³ Bei Schwangerschaft und der anschließenden Betreuung des Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sind die Verlängerungen sehr weitreichend und ermöglichen praktisch ein 50%-Teilzeitstudium. Für die Schwangerschaft wird ein Semester aufgeschlagen und für jedes Lebensjahr des Kindes ein weiteres Semester. Die Pflege kranker Eltern ist dagegen bislang kein „schwerwiegender Grund“ für die Verlängerung der BAföG-Zahlung.¹⁴

Auch die studienzeitverlängernde Mitwirkung in Gremien und Organen der Studentischen Selbstverwaltung werden bei der Förderhöchstdauer berücksichtigt. Dasselbe gilt für ein Auslandsstudium (max. 1 Jahr), das zusätzlich gefördert wird. Für ein Fernstudium wird maximal für 12 Monate BAföG gezahlt. Ist das Fernstudium allerdings dem „Besuch von Ausbildungsstätten“ gleichgestellt (z.B. ein Studium an der FernUniversität in Hagen) und handelt es sich um ein Vollzeitstudium, so gelten die gleichen Förderkonditionen wie für Präsenzstudiengänge.

Hat ein(e) Studierende(r) bereits die Förderungshöchstdauer erreicht, so kann er / sie beim BAföG-Amt noch die sog. Studienabschlussförderung als verzinsliches Darlehen beantragen, die für maximal 12 Monate gewährt wird.¹⁵ Ansonsten kommen auch verschiedene Studienkredite zur Finanzierung gerade der kritischen, zeitintensiven Abschlussphase in Betracht.¹⁶

¹³ § 15 Bundesgesetz für individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) (Stand vom 12.7.2018). Abgerufen von http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_15.html am 22.10.2018.

¹⁴ BAföG Aktuell (2018). BAföG Förderungsdauer. Abgerufen von <https://www.bafogeg-aktuell.de/bafogeg/foerderungsdauer.html> am 22.10.2018.

¹⁵ BAföG Aktuell (2018). Studienabschlusshilfe. Abgerufen von <https://www.bafogeg-aktuell.de/studium/finanzierung/studienabschlusshilfe.html> am 22.10.2018.

¹⁶ Eine Übersicht dazu siehe www.che.de/studienkredit

2 Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen

Im Rahmen des diesjährigen CHE Teilzeitstudium-Checks wird wie jedes Jahr ein Überblick über die Verbreitung von **Teilzeitstudiengängen** sowie die Anzahl der **(formal) in Teilzeit Studierenden** in Deutschland gegeben. Vorab werden die **rechtlichen Rahmenbedingungen** in den einzelnen Bundesländern sowie die **hochschulspezifischen Teilzeitregelungen** an einer Stichprobe von 60 Hochschulen betrachtet.

In diesem Abschnitt werden die zentralen Ergebnisse überblicksartig dargestellt, anschließend werden basierend darauf einige Handlungsempfehlungen formuliert. Die ausführlichen Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Hochschultypen, Abschlussarten, Fächergruppen sowie auch für einzelne Hochschulen finden sich dann in Abschnitt 3.

2.1 Regelungen zum Teilzeitstudium in den Landeshochschulgesetzen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Teilzeitstudium werden in Abschnitt 3.1 ausführlich dargestellt. Im Vergleich zu einer 2015/16 durchgeführten Analyse ergaben sich zumindest auf der Ebene der Gesetze keine Änderungen.¹⁷ Weitere Steuerungsinstrumente der Landesministerien wie Verordnungen oder Zielvereinbarungen wurden nicht untersucht.

Die meisten Länder legen fest, dass mit besonderer Begründung ein Teilzeit-Studium zulässig ist, so im Falle von Berufstätigkeit, gesundheitlicher Einschränkung, Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen. Wesentliche Unterschiede zwischen der Gesetzgebungen in den Ländern gibt es jedoch in der Frage, ob den Hochschulen die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen nur **möglich** sein soll oder ob die Hochschulen dazu **angehalten werden**, ein Teilzeitstudium zu ermöglichen.

In den Gesetzen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt sind verschiedene Abstufungen von Formulierungen zu finden, die die Hochschulen verpflichten, Teilzeit zumindest für ausgewählte Studiengänge anzubieten. Die weitreichendste Regelung (sowohl hinsichtlich der Studiengänge als auch der Umstände, unter denen Teilzeit möglich ist) ist im Berliner Hochschulgesetz zu finden:

Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

- 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,*
- 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,*
- 3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,*
- 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,*
- 5. während einer Schwangerschaft,*
- 6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin,*
- 7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.*

§ 22 Abs. 4 BerIHG¹⁸

¹⁷ Lah, W., Röwert, R. Berthold, C. (2016). Das Teilzeit-Studium an deutschen Hochschulen. Wo stehen wir und was ist möglich? CHE Arbeitspapier Nr. 188. Gütersloh, CHE. Online:

http://www.che.de/downloads/CHE_AP_188_Das_Teilzeit_Studium_an_deutschen_Hochschulen.pdf

¹⁸ Berliner Hochschulgesetz (Fassung vom 25.2.2016). Abgerufen von

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE+%C2%A7+22&psml=bsbeprod.psml&max=true>

2.2 Teilzeitregelungen an einzelnen Hochschulen

In den 60 analysierten **Teilzeit-Regelungen** ausgewählter Hochschulen (siehe auch Abschnitte 3.2 und 4) spiegeln sich im Wesentlichen die unterschiedlichen Landesgesetzgebungen wider. In den Ländern, in denen die Ermöglichung von Teilzeitstudium gesetzlich verpflichtend ist, sind auf den Webseiten der Hochschulen tendenziell weitreichendere Informationen zu finden als an Hochschulen in den anderen Ländern (bei denen teilweise gar keine Informationen auffindbar sind).

Wie zu erwarten, entsprechen die Basis-Informationen auf den Hochschulwebsites, z.B. hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, weitgehend den gesetzlichen Regelungen. Zum Teil werden die Regelungen weiter konkretisiert. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Informationen der Hochschulen über die Möglichkeiten eines Teilzeitstudiums vielfach noch verbesserungswürdig sind.

An privaten Hochschulen finden sich zum Teilzeitstudium (trotz vorhandenen Angebotes) tendenziell weniger ausführliche Informationen, was aber wohl daran liegt, dass es keiner weitreichenden Beantragung bzw. dem Nachweis der Notwendigkeit eines Teilzeitstudiums bedarf: Die Hochschule bietet ihre Studiengänge schlicht (auch) als Teilzeitstudiengänge an, und es ist die Entscheidung der Studieninteressierten, ob sie ein Vollzeit- oder Teilzeitangebot nutzen möchten.

2.3 Anteil der Teilzeit-Studiengänge

Tabelle 1 zeigt das zentrale Ergebnis der Analyse der zum WS 2018/19 in Deutschland angebotenen Teilzeitstudiengänge. Bundesweit sind laut den Angaben im HRK Hochschulkompass 13,5 Prozent der Studiengänge Teilzeitstudiengänge bzw. auch in Teilzeit studierbar. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 0,7 Prozentpunkte.

Tabelle 1: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Bundesländern (in %)

Land	Teilzeit-Quote 2018 (%)
Saarland	64,5
Hamburg	53,3
Brandenburg	36,8
Thüringen	33,1
Mecklenburg-Vorpommern	21,4
Sachsen-Anhalt	20,3
Niedersachsen	19,5
Berlin	17,4
Deutschland insgesamt	13,5
Bayern	11,9
Hessen	10,0
Sachsen	7,9
Nordrhein-Westfalen	7,4
Schleswig-Holstein	6,2
Baden-Württemberg	5,6
Rheinland-Pfalz	3,1
Bremen	1,8

Es werden große Unterschiede zwischen den Bundesländern sichtbar, wobei sich die gesetzlichen Rahmbedingungen in den Bundesländern praktisch nicht niederschlagen scheinen: Sowohl über als auch unter dem Bundesdurchschnitt sind sowohl Länder mit „Soll“-

als auch mit „Kann“-Bestimmungen oder auch mit gar keinen genaueren Regeln zum Teilzeitstudium zu finden. Berlin mit der weitreichendsten Regelung findet sich nur im Mittelfeld wieder.

Eine mögliche Erklärung für diesen Befund ist die derzeitige Erfassung von Teilzeitstudiengängen im HRK Hochschulkompass. Die Hochschulen können dort lediglich „Teilzeitstudium“ (ja oder nein) ankreuzen. Eine Unterscheidung, ob es sich um einen reinen Teilzeitstudiengang handelt, einen Studiengang, für den es sowohl eine Vollzeit- als auch eine Teilzeitvariante gibt, oder ob eine individuelle Teilzeitregelung (beim Erfüllen bestimmter Voraussetzungen) grundsätzlich möglich ist, gibt es bisher leider nicht.

2.4 Anteil der in Teilzeit Studierenden

Der Anteil der (formell) in Teilzeit Studierenden in Deutschland steigt langsam, aber kontinuierlich an. Zum WS 2016/17 waren laut Daten des Statistischen Bundesamtes 7,2 Prozent der Studierenden in Teilzeit eingeschrieben, eine Steigerung um 0,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Nach Bundesländern betrachtet zeigen sich deutliche Unterschiede, mit Werten zwischen 18,5 Prozent Teilzeitstudierenden in Hamburg und lediglich 0,4 Prozent Teilzeitstudierenden im Saarland.

Tabelle 2: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 nach Ländern im Zeitvergleich

Land	Teilzeit-Studierenden-Quote (%) im WS 2016/17
Hamburg	18,5
Nordrhein-Westfalen	15,5
Mecklenburg-Vorpommern	12,1
Rheinland-Pfalz	7,8
Deutschland insgesamt	7,2
Bremen	6,8
Sachsen-Anhalt	6,1
Sachsen	5,7
Berlin	3,8
Thüringen	3,1
Hessen	2,8
Brandenburg	2,6
Niedersachsen	2,1
Bayern	2,0
Baden-Württemberg	1,9
Schleswig-Holstein	1,3
Saarland	0,4

Quelle: Statistisches Bundesamt auf Nachfrage; eigene Darstellung der Autor(inn)en; *die Berechnung der Quote beruht auf dem Anteil der formal Teilzeit-Studierenden an allen Studierenden im Bundesland.*

In Hamburg sind jedoch die Europäische FernHochschule Hamburg sowie die Hamburger Fern-Hochschule ansässig. Von deren zusammen über 17.000 Studierende studieren fast alle in Teilzeit, was das Ergebnis erheblich beeinflusst. In Nordrhein-Westfalen liegt die FernUniversität in Hagen mit rund 75 Prozent Teilzeitstudierenden von knapp 70.000 Studierenden. Das dürfte wesentlich zum Ergebnis dieses Bundeslandes beigetragen haben.

Die **Teilzeit-Studierenden-Quoten der einzelnen Hochschulen** (ausführliche Ergebnisse siehe Abschnitt 3.4.3) unterscheiden sich ebenfalls eklatant. Unter den öffentlichen Universitäten weisen die oben genannte FernUniversität in Hagen (74,8 %) und die TU Kaiserslautern (28,7 %) die höchsten Teilzeit-Studierenden-Quote auf, nur 19 weitere Einrichtungen haben Quoten von über einem Prozent. Bei den privaten und kirchlichen Universitäten gibt es immerhin 14 mit über 10 Prozent Teilzeitstudierenden. Dasselbe gilt auch für staatliche FH/HAW – 14 Einrichtungen mit über 10 Prozent Teilzeitstudierenden –, allen voran die Hochschule Wismar mit über 50 Prozent Teilzeitstudierenden – die Hochschule engagiert sich mit der Ausgründung *W/INGS* stark im Bereich berufs begleitender Fortbildung.

Unter den privaten FH/HAW gibt es eine ganze Reihe von Hochschulen, die sich offenbar auf Teilzeitstudierende spezialisiert haben und 100 Prozent Teilzeitstudierende haben. Unter den kirchlichen FH/HAW finden sich die FH der Diakonie Bielefeld-Bethel und die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie in Hamburg, an denen über die Hälfte der Studierenden in Teilzeit eingeschrieben ist.

Insgesamt betrachtet gibt es also schon etliche Hochschulen, an denen Teilzeitstudierende schon eine erhebliche bis maßgebliche Rolle spielen, demgegenüber gibt es eine Vielzahl (vor allem staatlicher Hochschulen) mit Teilzeit-Studierenden-Quoten von unter einem Prozent.

2.5 Gesamtschau der Ergebnisse

Führt man die Ergebnisse der Gesetzeslage, des Anteils an Teilzeit-Studiengängen und des Anteils an Teilzeit-Studierenden zusammen (Tabelle 3) zeigt sich ein auffällig inkonsistentes Bild. Für die Bundesländer, in denen die Hochschulen nach dem Gesetz ein Teilzeitstudium ermöglichen sollen, würde man erwarten, dass dort häufiger Teilzeit- bzw. auch in Teilzeit studierbare Studiengänge und auch ein größerer Anteil an Teilzeitstudierenden zu finden ist.

Tabelle 3: Überblick über die Ergebnisse

Bundesland	Gesetzeslage	Anteil Teilzeit-Studiengänge	Anteil in Teilzeit-Studierender (in %)
Baden-Württemberg	soll	5,6	1,9
Bayern	kann	11,9	2,0
Berlin	soll	17,4	3,8
Brandenburg	kann	36,8	2,6
Bremen	kann	1,8	6,8
Hamburg	kann	53,3	18,5
Hessen	soll	10,0	2,8
Mecklenburg-Vorpommern	soll	21,4	12,1
Niedersachsen	kann	19,5	2,1
Nordrhein-Westfalen	soll	7,4	15,5
Rheinland-Pfalz	-	3,1	7,8
Saarland	soll	64,5	0,4
Sachsen	kann	7,9	5,7
Sachsen-Anhalt	soll	20,3	6,1
Schleswig-Holstein	kann	6,2	1,3
Thüringen	-	33,1	3,1

Anmerkung: Einfärbung bei Teilzeit-Studiengängen und Teilzeit-Studierenden nach Quartilen: grün=oberstes Quartil, gelb=mittlere zwei Quartile, rot=unterstes Quartil. Einfärbung bei Gesetzeslage: „soll“=grün; „kann“=gelb; keine Aussage über soll/kann=weiß

Im Berliner Hochschulgesetz gibt es die verbindlichste „Soll“-Regelung, aber nur durchschnittlich viele Teilzeit-Studiengänge und Teilzeit-Studierende. Hamburg hat nur eine „Kann“-Regelung, aber viele Teilzeit-Studiengänge und viele Teilzeit-Studierende. Das Saarland hat eine „Soll-Regelung“ und auch laut HRK Hochschulkompass viele Teilzeit-Studiengänge, aber bundesweit den geringsten Anteil an offiziell in Teilzeit Studierenden. In Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen fallen „Soll“-Bestimmung und ein hoher Anteil an Teilzeit-Studierenden zusammen, in Baden-Württemberg dagegen nicht.

Ursachen für diese Inkonsistenz können einerseits die oben schon erwähnte ungenaue Erfassung von Teilzeitmöglichkeiten im HRK Hochschulkompass sein, zum anderen unterscheiden sich „Soll“- und „Kann“-Regelungen im Verbindlichkeitsgrad bzw. in der konkreten Umsetzung durch die Hochschulen im Land möglicherweise nur minimal. „Sollen“ bedeutet nicht unbedingt „müssen“. Wie offensiv die Hochschulen die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums kommunizieren (nicht zuletzt über den Hochschulkompass) ist ihnen überlassen. Auf der anderen Seite können auch Hochschulen in „Kann“-Ländern ein großes Angebot an Teilzeit-Studiengängen bereithalten.

2.6 Problemanalyse zum Teilzeitstudium in Deutschland

Die oben dargestellten Ergebnisse zum Teilzeitstudium zeigen folgende Probleme auf:

- Es gibt einen Bedarf an Teilzeitstudium, der durch das formale Teilzeitstudium nicht gedeckt wird. Nur rund 7 Prozent der Studierenden in Deutschland studieren formal in Teilzeit, weitere 29 Prozent studieren de facto in Teilzeit (< 25 h / Woche).
- Die bipolare Unterscheidung zwischen Teilzeitstudium (weniger als 25 h / Woche) und Vollzeitstudium (40 h / Woche) ist unterkomplex. Dazwischen gibt es u.a. einen großen Teil von Studierenden, die die Regelstudienzeit um 1-2 Semester überziehen.
- Ein dauerhaftes Teilzeitstudium (über eine ausnahmsweise Verlängerung der Regelstudienzeit um einige wenige Semester hinaus) wird derzeit nicht über das BAföG finanziert.
- Die Gesetzeslage zum Teilzeitstudium ist heterogen. Diese und andere Faktoren bewirken ebenso heterogene Regelungen bzw. ein heterogenes Angebot an Teilzeitmöglichkeiten an den einzelnen Hochschulen. Warum beispielsweise an manchen Hochschulen die Betreuung eines Kindes nur bis zum 5. Lebensjahr zum Teilzeitstudium berechtigt, an anderen Hochschulen bis zum 18. Lebensjahr, warum die Pflege von Angehörigen mal eine Begründung und mal keine sein kann, ist nicht nachvollziehbar.
- Insgesamt ist die Lage für Studieninteressierte sehr unübersichtlich: Die Abgrenzung zwischen „echten“ Teilzeitstudiengängen und solchen, in denen nur im Ausnahmefall ein individuelles Teilzeitstudium möglich ist, ist im HRK Hochschulkompass kaum möglich. Die Hochschulen kommunizieren die Möglichkeiten eines Teilzeitstudiums nicht immer in ausreichendem Maße auf Ihren Webseiten.
- Zwar können Studieninteressierte, die von Anfang an nach Teilzeitmöglichkeiten suchen, ihre Hochschule ggf. entsprechend der Teilzeitangebote aussuchen, Studierende, bei denen während des Studiums der Bedarf für ein Teilzeitstudium auftritt (z.B. Pflege von Angehörigen) müssen jedoch hoffen, an der „richtigen“ Hochschule zu sein, um ihren Wunsch nach Teilzeitstudium realisieren zu können.

2.7 Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Teilzeitstudiums

Auch die Empfehlungen der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8.11.2016 zum Teilzeitstudium verdeutlichen den unseres Erachtens nötigen, maßstabsetzenden Paradigmenwechsel: „*Während Politik und Hochschulen in ihrer Planung meist noch vom regulären Vollzeitstudium ausgehen, ist dies für eine stetig wachsende Gruppe von Studierenden nicht mehr die geeignetste Organisationsform des Studiums. [...] Das ‚informelle‘ Studieren in Teilzeit ist eine Realität, der weder die unterschiedlichen Landeshochschulgesetze noch die bestehenden Fördermodelle in vollem Umfang gerecht werden.*“¹⁹ Auch im Rückgriff auf die oben angesprochenen Empfehlungen der HRK Mitgliederversammlung sowie basierend auf der oben ausgeführten Problemanalyse geben wir die unten stehenden folgenden Empfehlungen zum Teilzeitstudium in Deutschland. Die Empfehlungen gliedern sich in solche mit *längerfristigem* und *mittelfristigem* Zeithorizont.

2.7.1 Empfehlungen mit längerfristigem Umsetzungshorizont

Längerfristig muss das Ziel eine maximale Flexibilisierung des Studiums sowie die Flexibilisierung der BAföG-Förderung in Hinblick auf die Studiendauer sein:

Länder/Hochschulen: Maximale Flexibilisierung des Studiums umsetzen

Zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium gibt es viele de facto von den Studierenden realisierte Studienmodelle. Die Gründe dafür sind vielfältig: Nebenbei arbeiten zu müssen bzw. zu wollen, sich sozial zu engagieren, Leistungssport, Praktika und Auslandssemester, einfach mehr Zeit zum Lernen zu brauchen oder in andere Fächer der Hochschule abseits des „eigentlichen“ Studiengangs reinschnuppern zu wollen. Es muss also statt nur zwei verschiedener Modelle eine ganze Bandbreite unterschiedliche Szenarien berücksichtigt werden. Nicht jedes Szenario kann einzeln über ein maßgeschneidert formalisiertes Studienmodell aufgefangen werden. Das Ziel muss eher sein, insgesamt eine größtmögliche zeitliche Flexibilität im Studium zu gewährleisten („Studium in eigener Geschwindigkeit“). Der modulare Aufbau von „Bologna“-Studiengängen ermöglicht prinzipiell das flexible, „modulare“ Abstudieren der einzelnen Studieninhalte. Eine Nutzung dieser Möglichkeit sollte unterstützt und nicht als negative, zu vermeidende „Abweichung vom Plan“ angesehen werden.

Bund: BAföG-Regelung zum Teilzeitstudium flexibilisieren

Derzeit ist ein (formales) Teilzeitstudium nicht BAföG-förderfähig, eine gewisse Verzögerung des Studiums durch außergewöhnliche Belastungen dagegen schon. Dem Katalog der Gründe für eine Verlängerung der Förderhöchstdauer sollte die Pflege von Angehörigen hinzugefügt werden. Angesichts des demografischen Wandels und des Pflegenotstands wäre dies ein wichtiges Signal der Anerkennung der Pflegeleistung. In diversen Hochschulgesetzen bzw. in den Regelungen diverser Hochschulen wird die Pflege von Angehörigen als ein legitimer Grund für ein Teilzeitstudium anerkannt, das BAföG sollte hier ebenfalls mit der Zeit gehen.

Es ist verständlich, dass das BAföG nicht zur Vollfinanzierung eines Halbtagsstudiums dienen kann. Es sollte aber möglich werden – analog zum „Elterngeld Plus“ der Bundesregierung – auch das BAföG z.B. für den doppelten Zeitraum nur in halber Höhe zu erhalten. Insgesamt

¹⁹ Hochschulrektorenkonferenz (2016). Studieren in Teilzeit. Empfehlungen der HRK-Mitgliederversammlung am 8.11.2016. Online: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/studieren-in-teilzeit/> bzw. https://www.hrk.de/fileadmin/migrated/content_uploads/Empfehlung_Teilzeitstudium_MV_08112016_01.pdf

sollte überlegt werden, den BAföG-Bezug nicht an einen Zeitraum zu koppeln sondern im Sinne eines „Förderzeitkontos“ an den Umfang, in dem Studiert (bzw. lebenslang gelernt) wird.²⁰ Auch die HRK sieht in ihren Empfehlungen *„die Notwendigkeit, auch im Rahmen eines formalen Teilzeitstudiums Ausbildungsförderung beantragen zu können, sofern die weiteren Voraussetzungen des BAföG vorliegen.“*

2.7.2 Empfehlungen mit mittelfristigem Umsetzungshorizont

Bis das längerfristige Ziel einer größtmöglichen Flexibilisierung des Studiums erreicht ist, sollten die Möglichkeiten zum Teilzeitstudium ausgeweitet und besser kommuniziert werden:

Länder: Gesetzliche Regelungen durch andere Steuerungselemente ergänzen

Die gesetzlichen Verpflichtungen der Hochschulen, Teilzeit zu ermöglichen, sind bisher nicht sehr stark ausgeprägt („Sollen“- und „können“-Regelungen statt „müssen“-Regelungen). Die Steuerungswirkung solcher Gesetze bleibt begrenzt. Hier sollten die Länder verbindlichere Vorgaben treffen.

Um Teilzeitstudium auf Landesebene weiter zu fördern, sollte der Anteil von Teilzeitstudierenden bzw. Teilzeitstudiengängen in Steuerungselementen wie Zielvereinbarungen oder Mittelverteilungsformeln honoriert werden. Die Länder sollten damit ein Signal setzen, dass die gesellschaftliche Erwartung und der real existierende Bedarf heterogener Studierender aufgegriffen werden muss. Wenn der höhere Aufwand für die Hochschulen, auf die Bedürfnisse der Studierenden flexibel einzugehen, belohnt würde, so wäre dies ein Anreiz für die Hochschulen, sich des Themas verstärkt anzunehmen.

Länder: Regelstudienzeit als Planungsgröße, nicht als Sanktionsgröße verwenden

Negative Anreize / Sanktionen, z.B. für die Überschreitung der Regelstudienzeit, sollten abgebaut werden. Die Regelstudienzeit bezeichnet zunächst einmal nur die Zeit, in der ein Abschluss erworben werden *kann* und verpflichtet damit die Hochschulen, den Studiengang in der angegebenen Zeit *studierbar* zu machen. Der für den Studiengang notwendige Workload (für einen 180 Credits umfassenden Bachelor beispielsweise 5.400 Stunden) muss in dieser Zeit *erbringbar* sein (z.B. müssen daher verpflichtende Lehrveranstaltungen in der nötigen Häufigkeit angeboten werden).

Problematisch wird es, wenn die Regelstudienzeit zur Zielgröße wird, obwohl die eigentliche Zielgröße für das Studium die Anzahl der von den Studierenden zu erwerbenden Credits bzw. der zu erbringende *Workload* ist. Auch die HRK kommt in ihren Empfehlungen vom 08.11.2016 zu dem Schluss, dass die Regelstudienzeit *„als Planungs- und nicht als Sanktionsgröße“* verstanden werden sollte und *„deren Überschreitung weder der Hochschule noch den Studierenden gegenüber als Sanktionsinstrument verwendet“* werden sollte.

Die Landesministerien nutzen derzeit jedoch die Messgröße „Studierende innerhalb der Regelstudienzeit“ in der formelgebundenen Mittelvergabe. Das ist einerseits verständlich, da damit sichergestellt wird, dass das Land für jeden Studierenden nur das Äquivalent eines regulären Vollzeitstudiums zahlt (d.h. in Summe nicht mehr, wenn der/die Studierende langsamer studiert). Andererseits wird damit Druck auf die Hochschulen aufgebaut (die den

²⁰ Erste Überlegungen des CHE zu diesem Thema finden sich im CHE Arbeitspapier 122 „Neue Wege für das BAföG“ http://www.che.de/downloads/CHE_AP122_BAfoeG_Reform.pdf (Seite 54ff.). Ein neueres Konzept des CHE zur Integration verschiedener Studienförderinstrumente wird im Arbeitspapier 169 „Bundesstudienförderung“ vorgestellt: http://www.che.de/downloads/AP169_Bundesstudienfoerderung.pdf

Druck dann ggf. an die Studierenden weitergeben), denn für Studierende außerhalb der Regelstudienzeit bekommt die Hochschule kein Geld mehr. Es sollte daher nach Wegen gesucht werden, die erbrachten Credits bzw. die Lehrleistung und nicht die Dauer der Immatrikulation als Steuerungsgrößen zu verwenden.

Länder/Hochschulen: Regelungen zur individuellen Teilzeit großzügig harmonisieren

Die Regelungen der Hochschulen zur (individuellen) Teilzeit sind vielfältig und spiegeln u.a. die Regelungen vielfältigen Landeshochschulgesetze wider. Für Studieninteressierte bzw. Studierende ist diese Lage undurchschaubar. Wenn der entsprechende Bedarfsfall für ein Teilzeitstudium (z.B. eine Schwangerschaft) eintritt, kann den Studierenden auch nicht unbedingt der Wechsel an eine andere Hochschule in einem anderen Bundesland mit großzügigerer Teilzeitregelung abverlangt werden. Eine großzügige Vereinheitlichung der Regelungen zur individuellen Teilzeit über Bundesländer und Hochschulen hinweg sollte also angestrebt werden.

Hochschulen: Möglichkeiten zur Einrichtung von Teilzeitstudium ausschöpfen

Wie oben erwähnt muss größtmögliche Flexibilität das Ziel sein. Ein Schritt auf dem Weg dorthin ist jedoch die vermehrte Einrichtung von Teilzeitstudiengängen bzw. die Gewährung individuellen Teilzeitstudiums in größerem Umfang als bisher. Dies ist in allen Bundesländern möglich, in manchen sogar explizit gefordert.

Insofern ist es im Wesentlichen an den Hochschulen, diese Möglichkeiten auch auszunutzen. Auch die HRK *„ermutigt ihre Mitgliedshochschulen, sich des Themas [Studieren in Teilzeit] anzunehmen und es in ihre strategische Planung einfließen zu lassen“*. Es können sich für die Hochschulen damit in kommenden Zeiten stagnierender oder rückläufiger Studierendenzahlen Marktchancen eröffnen. Die HRK spricht von *„[der] Entwicklung entsprechender Studienangebote entlang des Student Life Cycle, die gezielt zur institutionellen Profilierung und zur Schaffung überregionaler Nachfrage genutzt werden können“*. Weitere Einnahmehancen würden sich ergeben, wenn die Steuerungselemente seitens des Landes die Flexibilisierung des Studiums honorieren würden.

Hochschulen: Bessere Informationen zum Teilzeitstudium bereitstellen

Die Hochschulen sollten Teilzeit nicht nur ermöglichen, sondern diese Möglichkeiten den Studieninteressierten und Studierenden besser als bisher deutlich machen. Wie die stichprobenartige Analyse der Informationen auf den Websites von 60 Hochschulen bundesweit zeigte, machen einige Hochschulen dies schon beispielhaft, bei anderen ist noch Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Auffindbarkeit und Ausführlichkeit der Informationen. Auch in den o.g. HRK-Empfehlungen wird *„ungenügende Information über bestehende Angebote“* als ein Faktor für die zu geringe Nutzung bestehender Angebote identifiziert.

HRK Hochschulkompass: Bessere Abgrenzung der Teilzeitstudiengänge etablieren

Die ungenaue und unterkomplexe Erfassung der Teilzeitmöglichkeiten im HRK Hochschulkompass ist sowohl ein methodisches Problem für die Auswertung des Anteils der Teilzeitstudiengänge als auch ein Problem für die Information der Studieninteressierte. Es muss für Studieninteressierte erkennbar werden, ob es sich um einen „echten“ Teilzeitstudiengang bzw. einen Studiengang mit einer (für alle zugänglichen) Teilzeitvariante handelt oder ob nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Betreuung von Kleinkindern) eine *individuelle* Teilzeitregelung für einzelne Studierende möglich ist.

3 Ausführliche Ergebnisse

3.1 Regelungen zum Teilzeitstudium in den Landeshochschulgesetzen

Das Teilzeit-Studium ist nicht explizit im Hochschulrahmengesetz verankert. Allerdings findet sich in § 11 HRG (Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss) die Festlegung, dass die Regelstudienzeit für Fachhochschulstudiengänge höchstens vier, für alle übrigen Studiengänge viereinhalb Jahre betragen darf. Darüber hinaus gilt aber: *„Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.“* (§ 11 HRG)²¹

In den meisten Landeshochschulgesetzen finden sich entsprechende Regelungen zum Teilzeitstudium. Nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Regelungen.

Tabelle 4: Regelungen zum Teilzeitstudium in den Landeshochschulgesetzen

Baden-Württemberg	LHG § 30 Abs. 3 ²²
<p>§ 30 (3) Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Die Hochschulen sollen andere Studiengänge grundsätzlich so organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit); die Hochschule kann durch Satzung nähere Regelungen treffen, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten.</p>	
Bayern	BayHSchG Erster Teil B Abschnitt IV Art. 57 Abs. 2 ²³
<p>Art. 57 (2) [...] Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich um die Zeit, in der Studierende nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Satz 2 immatrikuliert sind. Die Regelstudienzeit beträgt bei Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.</p>	

²¹ Hochschulrahmengesetz (Stand: 23.05.2017). Abgerufen von: https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/_11.html

²² Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Stand: 13.03.2018). Abgerufen von: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&aiz=true>

²³ Bayerisches Hochschulgesetz (Stand: 01.07.2018). Abgerufen von: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-57>

Berlin	BerlHG § 22 Abs. 4 und 5²⁴
<p>§ 22 (4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind, 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, 3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes, 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht, 5. während einer Schwangerschaft, 6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin, 7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. <p>Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p> <p>(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.</p>	
Brandenburg	BbgHG § 18 Abs. 4²⁵
<p>§ 18 (4) Die Hochschulen können Studiengänge so organisieren und einrichten, dass Studierenden, die wegen persönlicher Gründe nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich wird. Auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Studierenden eines Studienganges hat die Hochschule den Bedarf für die Einrichtung eines Studienganges in Teilzeit zu ermitteln. Die Hochschulen sollen darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender zulassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechende persönliche Gründe nachweist. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilstudierende soll semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglicht werden. Für Studiengänge, die in Teilzeitform angeboten werden, oder bei einer Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierende ist die Regelstudienzeit nach Absatz 3 entsprechend zu verlängern. Von Absatz 3 abweichende Regelstudienzeiten dürfen im Übrigen bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung im Ausnahmefall festgesetzt werden.</p>	
Bremen	BremHG § 55 Abs. 4²⁶
<p>§ 55 (4) Die Hochschulen können ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelstudienzeiten nach Absatz 3 erhöhen sich in diesem Fall entsprechend. Die erhöhten Regelstudienzeiten sind bei der Studienberatung und der Berechnung des Studienguthabens nach § 109a und dem Bremischen Studienkontengesetz zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.</p>	

²⁴ Berliner Hochschulgesetz (Stand: 02.02.2018). Abgerufen von: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE+%C2%A7+22&psml=bsbeprod.psml&max=true>

²⁵ Brandenburgisches Hochschulgesetz (Stand: 20.09.2018). Abgerufen von: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgHG>

²⁶ Bremisches Hochschulgesetz (Stand: 08.05.2018). Abgerufen von: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=153355930352383911&xid=168667,60

Hamburg	HmbHG § 36 Abs. 4 und § 54 Abs. 6²⁷
<p>§ 36 (4) Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.</p> <p>§ 54 (6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.</p>	
Hessen	HHG § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 55 und 3²⁸
<p>§ 15 (2) Studiengänge sollen auch die Möglichkeit eröffnen, neben einer teilweisen Ausübung eines Berufs oder der Betreuung von Angehörigen einen Hochschulabschluss zu erlangen.</p> <p>§ 19 (1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Dies gilt auch für Teilzeitstudien.</p> <p>§ 55 (3) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer und Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender einschließlich der Fristen sowie die Aufbewahrungszeiten für die Unterlagen, die für den Nachweis eines Studiums oder einer Prüfung von Bedeutung sind.</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	LHG M-V § 29 Abs. 7²⁹
<p>§ 19 (7) In geeigneten Studiengängen sollen die Hochschulen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. In diesen Fällen kann eine von den Absätzen 2 oder 3 abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden. Das Nähere, insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen und zur höchstmöglichen Verlängerung der Regelstudienzeit, regelt die Hochschule durch Satzung.</p>	
Niedersachsen	NHG § 12 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 3³⁰
<p>§ 12 (2) [...] Für ein Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich das Studienguthaben um ein Semester für je zwei Semester des Teilzeitstudiums oder um ein Trimester für je zwei Trimester des Teilzeitstudiums, wenn die Hochschule als Obergrenze nach § 19 Abs. 2 Satz 2 höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs festgelegt hat. 9 Hat die Hochschule die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger als 50 vom Hundert festgelegt, so erhöht sich das Studienguthaben entsprechend geringer oder stärker. 10 Ergeben sich bei der Berechnung der Erhöhung des Studienguthabens Bruchteile, so werden sie addiert; die</p>	

²⁷ Hamburgisches Hochschulgesetz (Stand: 29.05.2018). Abgerufen von: www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-HSchulGHApG8&doc.part=X&doc.origin=bs

²⁸ Hessisches Hochschulgesetz (Stand: 29.12.2017). Abgerufen von: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=153356198220875559&sessionID=1232086173972638123&source=link&highlighting=off&templatedID=document&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=3917776,16

²⁹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 11.07.2016). Abgerufen von: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=5D33645C24EB6039FC4B36610AF8D8DA.jp28?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

³⁰ Niedersächsisches Hochschulgesetz (Stand: 15.06.2017). Abgerufen von: http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/z5a/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGND2007pG1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint

Summe wird anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. 11 Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 8 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur das die Regelstudienzeit übersteigende Studienguthaben erhöht und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Regelungen der Prüfungsordnung über den Erwerb der Leistungspunkte in dem Teilzeitstudiengang treten.

§ 6 (3) [...] Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. 4 Andere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen für Studierende angeboten werden.

Nordrhein-Westfalen

HG § 48 Abs. 8 und § 62a Abs. 1 bis 4³¹

§ 48 (8) Die Hochschule kann in ihrer Einschreibungsordnung vorsehen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in einen teilzeitgeeigneten Studiengang im Sinne des § 62a Absatz 2 eingeschrieben werden kann. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten eines in Vollzeit Studierenden; § 62a Absatz 4 bleibt unberührt. Die Einschreibungsordnung kann regeln, dass die in Teilzeit Studierenden an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen müssen.

§ 62a (1) Die Hochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(2) Die Hochschule prüft, ob und inwieweit die von ihr angebotenen Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Liste der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) In der Prüfungsordnung kann für Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 eine individualisierte Regelstudienzeit in vollen Semestern geregelt werden, deren Dauer dem Verhältnis der Arbeitsbelastung des Studierenden in Teilzeit zu der Arbeitsbelastung eines Studierenden in Vollzeit und damit der generellen Regelstudienzeit dem Verhältnis nach entspricht.

(4) Die Einschreibungsordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.

Rheinland-Pfalz

HochSchG³²

- keine Regelungen zum Teilzeitstudium -

³¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 09.10.2018). Abgerufen von: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654

³² Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (Stand: 07.02.2018). Abgerufen von: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/32me/page/bsrlpprod.psm1;jsessionid=069281293E7F44E5FE6D317E41D9373D.jp14;jsessionid=78B3E2F9B386F7E344B752CE5A371254.jp14?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=167&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-HSchulGRP2010pP27

Saarland	§ 58 Abs. 6, § 59, § 60 Abs. 2, § 60 Abs. 4 und § 79 Abs. 8 ³³
<p>§ 58 (6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden sowie studierenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern Rechnung getragen werden.</p> <p>§ 59 (1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Dies gilt auch für Teilzeitstudien. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten und während des Studiums zu absolvierenden berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. bei Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, 3. bei sonstigen postgradualen Studiengängen (§ 61 Absatz 2) in der Regel höchstens zwei Jahre, 4. bei konsekutiven Studiengängen insgesamt höchstens fünf Jahre, 5. bei Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens viereinhalb Jahre und 6. bei anderen Studiengängen höchstens viereinhalb Jahre. <p>Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.</p> <p>§ 60 (2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen, dass das Studium in der Regelstudienzeit (§ 59) abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Bei der Gestaltung des Lehrangebots ist auf die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden sowie studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(4) In Studiengängen, in denen Teilzeitregelungen bestehen, können Bewerberinnen und Bewerber als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit widmen können.</p> <p>§ 79 (8) Das Nähere über die Einschreibung, insbesondere die Rückmeldung und Beurlaubung, das Teilzeitstudium, die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern und von Gasthörerinnen und Gasthörern, die Doppelimmatrikulation sowie das Verfahren der Einschreibung, regelt der Senat in einer Ordnung (Immatrikulationsordnung), die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.</p>	

³³ Saarländisches Hochschulgesetz (Stand: 22.08.2018). Abgerufen von: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/HSchulG_SL.htm#HSchulG_SL_rahmen

Sachsen	SächsHG § 20 Abs. 6³⁴
<p>§ 32 (7) Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend.</p>	
Sachsen-Anhalt	HSG LSA § 9 Abs. 1, 2, 8, § 16 Abs. 3 und § 112 Abs. 3³⁵
<p>§ 9 (1) Studiengänge und Studienprogramme können im Präsenz- oder Fernstudium als Vollzeit- oder Teilzeitstudium eingerichtet werden. Studiengänge in Kombination dieser Formen sind möglich. Die Lehrangebote werden in der Regel modular gegliedert und auf den Bedarf für einen oder mehrere Studiengänge ausgerichtet. Den Modulen sollen Kreditpunkte zugeordnet werden. Unbeschadet einer Zuordnung zu bestimmten Studiengängen können geeignete Lehrangebote auch zur Abdeckung einer besonderen individuellen oder regionalen Nachfrage als Studienprogramme ausgewiesen werden. Die Hochschulen entwickeln in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft duale Studienangebote. In die Lehrangebote sind Möglichkeiten zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einzubeziehen.</p> <p>(2) Die Hochschulen sollen Studiengänge so einrichten und organisieren, dass Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist. Die Hochschulen sollen darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender zulassen. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender soll semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglicht werden.</p> <p>(8) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. Master mindestens ein und höchstens zwei Jahre, 3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier, an Universitäten höchstens fünf und an Kunst- und Musikhochschulen grundsätzlich fünf Jahre und 4. Magister höchstens viereinhalb Jahre. <p>Bei konsekutiven Studiengängen, die nach einem Bachelorgrad zu einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre. Davon abweichende Regelstudienzeiten können in begründeten Fällen festgelegt werden. Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Teilzeitstudiengängen angeboten werden.</p> <p>§ 16 (3) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung für die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Lehrer und Lehrerinnen, soweit erforderlich, entwickeln und anbieten. Die Veranstaltungen sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der Schulpraxis entstandenen Bedürfnisse der teilnehmenden Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigen sowie die fachwissenschaftlichen Standards gewährleisten. Die Weiterbildungsmaßnahmen der Lehrer und Lehrerinnen können durch Teilzeitstudium, insbesondere in Form von berufsbegleitenden Studiengängen, angeboten werden, die mit einer staatlichen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter abschließen, oder in Form von Weiterbildungskursen der Lehrer und Lehrerinnen, die mit einem Zertifikat abschließen.</p>	

³⁴ Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (Stand: 26.04.2018). Abgerufen von:
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz>

³⁵ Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 13.06.2018). Abgerufen von:
<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>

§ 112 (3) Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird diese Zeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

Schleswig-Holstein**HSG § 50 Abs. 2³⁶**

§ 50 (2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,

1. die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre,
3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.

In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen sowie in den Studiengängen, die mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit

1. an Universitäten höchstens neun Semester,
2. an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester,
3. bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester.

Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in besonders begründeten Fällen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.

Thüringen**ThürHG §52 Abs. 1³⁷**

§ 52 (1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Dies gilt auch für Teilzeitstudien. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens, für die Sicherstellung des Lehrangebots sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Ermittlung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

Die Landeshochschulgesetze gehen in unterschiedlichem Maße auf die Möglichkeiten eines Teilzeit-Studiums ein. In 15 von 16 Bundesländern wird Teilzeit als mögliche Studienform erwähnt, lediglich in Rheinland-Pfalz gibt es im Landeshochschulgesetz keine Regelungen zum Teilzeit-Studium. In Bayern und Thüringen wird allerdings auch nur durch die Erwähnung der Regelstudienzeit auf ein Teilzeit-Studium Bezug genommen. Letztere Regelungen geben vor, dass im Falle des Studiums in Teilzeit eine Verlängerung der Regelstudienzeit zu gewähren ist.

³⁶ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Stand: 10.02.2018). Abgerufen von: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

³⁷ Thüringer Hochschulgesetz (Stand: 06.06.2018). Abgerufen von: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

Die meisten Länder legen fest, dass mit besonderer Begründung ein Teilzeit-Studium zulässig ist, so im Falle von Berufstätigkeit, gesundheitlicher Einschränkung, Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen. Dazu zählen Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und das Saarland (stellvertretend das Gesetz über die Universität des Saarlandes). Im Falle von Schleswig-Holstein soll mit den Studierenden auf Antrag eine individuelle Regelstudienzeit festgelegt werden, die nicht zwangsläufig doppelt so lang sein muss wie die reguläre Regelstudienzeit. Laut Gesetz stärker gefordert wird das Teilzeit-Studium in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und Sachsen-Anhalt. Hierbei wird die Formulierung „die Hochschulen sollen Teilzeit-Studiengänge einrichten“ oder eine ähnliche Ausdrucksweise verwendet.

Bei den gesetzlichen Teilzeit-Regelungen muss allerdings beachtet werden, dass die Existenz einer gesetzlichen Regelung mit Bezug auf ein Teilzeit-Studium nicht zwangsläufig auch zur Folge hat, dass die Hochschulen exakt nach diesen Maßgaben arbeiten. Die Formulierung aus dem LHG Hamburgs „Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen“ impliziert, dass eine Freiwilligkeit seitens der Hochschulen vorliegt. Ist es ihnen aus verschiedenen Gründen nicht einfach möglich, diese Art des Studiums anzubieten, hat es keinerlei Konsequenzen.

Auch die mehrfach vorkommende Formulierung „Den Bedürfnissen von Teilzeit-Studierenden ist Rechnung zu tragen“ impliziert nicht, welche konkreten Bedürfnisse Teilzeit-Studierende haben. Letztendlich ist die Ausgestaltung im Rahmen der rechtlichen Regelungen Hochschulangelegenheit. Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, dass in Rheinland-Pfalz seitens der Hochschulen Regelungen zu Teilzeit aufgestellt wurden, ohne dass im Gesetz explizit dazu aufgefördert wird.

Zudem ist die Zulassung für ein Teilzeit-Studium *immer* an eine ausreichende Begründung der Notwendigkeit dessen geknüpft, also die Pflege eines Kindes oder Angehörigen, ehrenamtliches Engagement oder Berufstätigkeit. In den Gesetzen bleibt Teilzeit-Studium damit stets ein Sonderfall, nicht eine Regeloption, die jeder nachfragen könnte, der ein persönliches Bedürfnis danach sieht.

3.2 Teilzeitregelungen an den einzelnen Hochschulen

Zusätzlich zu den Regelungen auf der Ebene der Hochschulgesetze wurde in diesem Jahr erstmalig auch die konkrete Ausgestaltung der Regelungen zum Teilzeitstudium auf der Ebene der einzelnen Hochschule analysiert. Die ausführlichen Rechercheergebnisse sind im Anhang (Abschnitt 4) zu finden.

Bei der Analyse wurden Angaben im Hochschulkompass in Bezug gesetzt zu Informationen, die auf den Webseiten der Hochschulen selbst zu finden sind. In einer Stichprobe von insgesamt 60 Hochschulen wurden Hochschulen aus allen Bundesländern berücksichtigt, es wurden Universitäten und Fachhochschulen sowie private und staatliche Hochschulen ausgewählt. Grundsätzlich wurden solche Hochschulen bevorzugt in den Blick genommen, an denen möglichst tatsächlich auch Teilzeitstudierende immatrikuliert sind.

Grundsätzlich fällt auf, dass es keinen klaren Zusammenhang gibt zwischen der Zahl der Angebotenen Studiengänge, die in Teilzeit studiert werden können und der Zahl der ausgewiesenen Teilzeitstudierenden. Beispielsweise sind annähernd 60 Prozent der Studiengänge der Universität Bamberg als Teilzeitstudiengänge ausgewiesen, der Anteil der Teilzeitstudierenden beträgt dagegen 5 Prozent. Ein ganz ähnliches Bild ergibt sich auch für die Universität Potsdam.

Die Analyse zeigte, dass die Informationslage auf den Webseiten der Hochschulen sehr unterschiedlich ist. Während bei einigen Hochschulen, wie beispielsweise der Humboldt-Universität zu Berlin, der Hochschule Mannheim oder der MSH Medical School Hamburg, Information zugänglich sind, finden sich für andere kaum bzw. keine Informationen.

An den ausgewählten staatlichen Universitäten und Fachhochschulen finden sich auch auf den Webseiten im Vergleich zu den Privaten Hochschulen dennoch eher mehr Informationen zum Studieren in Teilzeit. Das kann mehrere Gründe haben. Einerseits scheint es den privaten Hochschulen und den Studieninteressierten von privaten Hochschulen wichtig zu sein, klare und stabile Übereinkünfte zu haben. Das spiegelt sich darin wieder, dass zum Beispiel berufsbegleitende Angebote geschaffen werden, die eine andere zeitliche Struktur oder andere Anforderungen an Präsenzzeiten haben. Die Studiengänge werden dann klar entsprechend dieser Anforderung gestaltet und kommuniziert. Daher spielt die Kommunikation von bedarfsorientierten Sonderregelungen weniger eine Rolle. Interessenten wählen einfach die gewünschte Studienform, ohne die Notwendigkeit einer Begründung, die über Formulare und Nachweise zu beantragen ist.

An einer privaten Hochschule findet sich die Information, dass „fast alle“ Studiengänge in Teilzeit studiert werden können, wofür keine besonderen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Hier scheint eine hohe Flexibilität im Abruf der Lehr- bzw. Lernangebote vorzuliegen, die aber auch nicht durch ein Antragsreglement begleitet werden, sondern offenbar auf Basis individueller Vereinbarungen beruht.

Die staatlichen Hochschulen sind im Gegensatz dazu in der Regel über die gesetzlichen Vorgaben aufgefordert oder verpflichtet, das Recht auf Teilzeitstudium zu gewähren. Die kommunizierten Möglichkeiten lehnen sich entsprechend deutlich an die Regelungen der jeweiligen Landeshochschulgesetze an, vor allem bezüglich der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium. Die Regelungen sind in Bezug auf diese Voraussetzungen und den Antragsweg dementsprechend sehr ähnlich. Auf den ersten Blick fallen nur Abweichungen im Detail auf, zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Kinder, die zu erziehen und zu betreuen sind. An einigen Hochschulen wird die Bedeutung von besonderen sportlichen oder kulturellen Leistungen akzentuiert.

In Rheinland-Pfalz, dem Bundesland, in dem das Landeshochschulgesetz keine Regelungen zum Teilzeitstudium formuliert, finden sich dennoch Teilzeitstudiengänge im Hochschulkompass und auch Studierende in Teilzeit. Auf den Internetseiten der ausgewählten Hochschulen sind jedoch nahezu keine Informationen zum individuellen Teilzeitstudium hinterlegt. Auch hier spielt offenbar die Gesetzeslage eine Rolle, in diesem Fall allerdings insofern, als die Hochschule keine Regelungen zu individueller Teilzeit gegenüber den Studierenden konkretisieren muss, weil sie nicht gezwungen ist, auf das Landeshochschulrecht zu reagieren.

Dennoch gibt es aber, wie angesprochen, an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz Teilzeitstudiengänge, zum Beispiel den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Bauen im Bestand“ an der Hochschule Mainz. Hier heißt es auf der Webseite der Hochschule: „Bei einer Bewerbung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen als berufsintegrierendes Teilzeitstudium ist es zwingend erforderlich, zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einen Kooperationsvertrag einzureichen, den Sie unter „Bewerben“ bei den Downloads finden“³⁸. Das deutet darauf hin, dass die Hochschule zwar nicht in Reaktion auf gesetzliche Vorgaben, aber offenbar orientiert an einem erwarteten Bedarf einen Teilzeitstudiengang konzipiert hat und anbietet, der berufsbegleitend und in Teilzeit angelegt ist. Hier folgt die Hochschule Mainz dem oben für die privaten Hochschulen geschilderten Muster der differenzierten Gestaltung des Portfolios.

Für diejenigen Bundesländer in denen ein „Soll“ kein „Muss“ formuliert wird, sind mehrheitlich auch auf den Seiten der Hochschulen vergleichsweise ausführliche Informationen auffindbar. In denjenigen Bundesländern, in denen die Landeshochschulgesetze eine Freiwilligkeit der Hochschulen zur Einrichtung von Teilzeit-Studiengängen implizieren, sind die Informationen über ein mögliches Teilzeitstudium und die dafür vorgesehenen Voraussetzungen sehr unterschiedlich.

In Bremen reagiert die Universität beispielsweise nicht auf die gesetzliche Kann-Bestimmung („Die Hochschulen können ein Teilzeitstudium zulassen.“). Im Hochschulkompass sind keine Teilzeitangebote ausgewiesen. Es gibt auch keine Teilzeitstudierenden. Ob Studierende der Universität auf Basis ihres realen Studienverhaltens de facto in Teilzeit studieren, kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht nachvollzogen werden.

An vielen Hochschulen, insbesondere an Fachhochschulen, scheint es aus organisatorischen Gründen schwierig zu sein, semesterweise Teilzeitangebote zu machen. Dementsprechend umfassen die Zeiträume, für die Teilzeit genehmigt wird, in der Regel mindestens zwei Semester. In diesem Fall wechseln offenbar die Studierenden implizit die Kohorte. Die Regelstudienzeit verlängert sich bei zwei Teilzeitsemestern dann um ein Jahr.

Die Recherche der Einzelbeispiele zeigt, dass eine Differenzierung zwischen explizit als Teilzeitangebot gestalteten Studiengängen und individueller Teilzeitvereinbarung auf Basis landesrechtlicher oder hochschulrechtlicher Bestimmungen die Transparenz über die Teilzeitstudiensituation deutlich erhöhen würde. Auf Basis einer solchen Differenzierung könnten die Hochschulen auch besser kommunizieren,

- an welchen Stellen sie ein explizites und durchstrukturiertes Teilzeitangebot machen, in Reaktion auf eine erwartete oder wahrgenommene Nachfrage und
- an welchen Stellen sie ein Vollzeitangebot mit entsprechendem Curriculum auf Basis von Besonderheiten in der Lebenssituation lediglich strecken.

³⁸ <https://www.hs-mainz.de/studium/studiengaenge/technik/bauingenieurwesen-bauen-im-bestand-meng/uebersicht/>

3.3 Anteil der Teilzeit-Studiengänge in Deutschland

3.3.1 Vorgehensweise

Im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)³⁹ sind die jeweils aktuellen Studiengänge deutscher staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen gelistet. Diese Daten (Stand: Wintersemester 2018/19) bilden die Basis der nachfolgenden Analyse. Die *Studiengangs-Teilzeit-Quote*, die in den folgenden Analysen im Mittelpunkt steht, ist definiert als der Anteil der Teilzeit-Studiengänge an allen Studiengängen (Teilzeit- und Vollzeit-Studiengänge, jeweils bezogen auf ein spezifisches Auswahlkriterium).

Nicht immer handelt es sich um separate Teilzeit-Studiengänge, nicht selten ist ein Studiengang sowohl in Voll- als auch in Teilzeit studierbar. Diese Studienangebote werden in dieser Auswertung als Teilzeit-Studiengänge gezählt. Dementsprechend addieren sich Voll- und Teilzeit-Quote der Studiengänge nicht zwangsläufig auf 100 Prozent.

Bei der hier vorgelegten Datenanalyse stehen ein Bundesländer- und ein Fächergruppenvergleich im Fokus: Die Studiengangs-Teilzeit-Quoten der einzelnen Bundesländer wurden nach Abschlussart, Hochschultyp und Fächergruppen ausgewertet. Als Teilzeit-Studiengänge werden im Hochschulkompass sogenannte formelle Teilzeit-Studienangebote geführt, bei denen sich das Lehrangebot und damit der Studieraufwand pro Semester reduziert, das Studium gestreckt wird sowie die Studiendauer sich entsprechend verlängert (bis hin zur Verdoppelung).

Der Hochschulkompass enthält Daten, die von den Hochschulen auf freiwilliger Basis selbst in die dem Hochschulkompass zugrunde liegende Datenbank eingeben. Insofern hängt die Datenqualität und -vollständigkeit von den einzelnen Hochschulen ab. Auch gibt es unterschiedliche Rezeptionen des Begriffs „Teilzeit-Studiengang“. Da die Hochschulen die Angaben freiwillig und selbstständig machen und diese nicht noch einmal systematisch geprüft oder abgeglichen werden (können), greifen bei der Bereitstellung der Daten durch die Hochschulen keine standardisierend qualitätssichernd wirkenden Mechanismen zur Sicherstellung einer einheitlichen Datenqualität.⁴⁰

Allerdings kann man von einem hohen Interesse der Hochschulen an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgehen, weil es sich beim HRK Hochschulkompass um *die* zentrale Datenbasis für die Studieninformation handelt. Die Datenbank dient auch diversen anderen Studiengangs-Informationsportalen als Datenbasis. Daher bieten die Daten des HRK Hochschulkompass den bis jetzt bestmöglichen Überblick zur sichtbaren Reaktion der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen auf die von Politik und Gesellschaft an die Hochschulen herangetragenen Forderungen zur Ermöglichung von Teilzeit-Studienformaten.

³⁹ Hochschulrektorenkonferenz (2018). Hochschulkompass. Online: <http://www.hochschulkompass.de>.

⁴⁰ „Teilzeit-Studium“ ist im HRK Hochschulkompass als Studienangebot definiert, bei dem eine Verlängerung der Regelstudienzeit vorliegt: <http://www.hochschulkompass.de/studium/suche/studieren-in-teilzeit.html>. Letzter Zugriff: 22.10.2018.

In der im Folgenden dargestellten Analyse der Hochschulkompass-Daten⁴¹ wird der Status quo des Teilzeit-Studienangebots in Deutschland dargestellt. Dabei wird der Anteil der Teilzeitangebote an allen Studienangeboten dargestellt und zwar differenziert für:

- die Bundesländer,
- die Abschlüsse Bachelor- oder Master,⁴²
- die Hochschultypen Universität, Fachhochschule⁴³ sowie
- die Fächergruppen, denen die Hochschulen die Studiengänge im Hochschulkompass zuordnen können.⁴⁴

Die Einfärbungen der Tabellen und Grafiken erfolgt durchgängig entsprechend der in der unten stehenden Tabelle 5 dargestellten Farbcodierung für fünf verschiedene Klassen.

Tabelle 5: Klassengrenzen und entsprechende Farbcodes für Analyse der Studiengangs-Teilzeit-Quoten

Klassen	Farbcode
0 % bis 19,9 %	
20 % bis 39,9 %	
40 % bis 59,9 %	
60 % bis 79,9 %	
80 % bis 100,0 %	

⁴¹ Die Datenabfrage erfolgte am 30.05.2018 durch die HRK. Analysiert wurden insgesamt 19.458 Studiengänge.

⁴² Es konnten 8.789 Bachelor- bzw. 8.985 Master-Studiengänge einbezogen werden. Studiengänge mit anderen Abschlussbezeichnungen wurden für die Auswertung nach Abschlussart nicht berücksichtigt.

⁴³ 11.658 Studiengänge, die von Universitäten und 6.058, die von Fachhochschulen angeboten wurden. Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen wurden hier ausgeklammert.

⁴⁴ Dabei wurden 21.653 Datensätze betrachtet. Die Summe der Fälle in den Fächergruppen ist höher, da im Hochschulkompass einem Studiengang bis zu drei Fächergruppen zugewiesen werden können und der Studiengang im Datensatz dann mehrfach aufgeführt wird.

3.3.2 Zentrale Ergebnisse zum Anteil der Teilzeitstudiengänge im Überblick

Im folgenden Abschnitt werden zunächst die zentralen Ergebnisse in einem zusammenfassenden Überblick dargestellt, anschließend werden die Ergebnisse nach Bundesländern, Hochschultypen, Abschlussarten und Fächergruppen dargestellt.

Die zentralen Ergebnisse der nachfolgenden Analyse der Teilzeit-Quoten sind wie folgt:

- Deutschlandweit lassen sich im Wintersemester 2018/19 im Durchschnitt 13,5 Prozent aller Studiengänge in Teilzeit studieren. Das bedeutet in Bezug auf das Vorjahr einen Anstieg um 0,7 Prozentpunkte.
- Die im Ländervergleich höchsten Studiengangs-Teilzeit-Quoten gibt es im Saarland (64,5 %), Hamburg (53,3 %) und Brandenburg (36,8 %).
- Sechs Bundesländer haben eine Teilzeit-Quote von unter zehn Prozent. Die niedrigsten Teilzeit-Quoten finden sich in Bremen (1,8 %), Rheinland-Pfalz (3,1 %) und Baden-Württemberg (5,6 %).
- Im Vergleich zum Vorjahr sind die Teilzeit-Quoten in zwei Ländern in besonders auffälliger Weise gestiegen, nämlich in Hessen (+7,2 Prozentpunkte) und Thüringen(+5,8 Prozentpunkte). Die Anstiege scheinen aber ganz wesentlich auf ein geändertes Meldeverhalten beim HRK Hochschulkompass und nicht auf eine breite Öffnung der Studienangebote für ein Teilzeitstudium zurückzugehen.
- An Universitäten liegt die Teilzeit-Quote mit 16,0 Prozent deutschlandweit leicht höher als an Fachhochschulen (11,5 %). Diese Tendenz findet sich auch in der Mehrzahl der einzelnen Bundesländer. Eine auffällige Ausnahme bildet Schleswig Holstein, wo an Universitäten kaum Teilzeit-Studienangebote vorhanden sind, es an Fachhochschulen dagegen eine Teilzeit-Quote von 20,9 Prozent gibt.
- Unter den Bachelor-Studiengängen (11,8 %) gibt es weniger Teilzeit-Studienangebote als unter den Master-Studiengängen (16,7 %). In Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg sind die beiden einzigen Bundesländer, in denen die Teilzeit-Quote im Bachelor-Bereich (32,7 % und 54,4 %) höher ist als im Master-Bereich (22,8 % und 53,8 %).
- Deutschlandweit verfügen die Gesellschafts- und Sozialwissenschaften im Durchschnitt über die höchste Teilzeit-Quote (19,4 %), gefolgt von der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften (17,7 %) und Medizin und Gesundheitswissenschaften (15,9 %).

Die ausführlichen Ergebnisse werden sowohl auf den folgenden Seiten als auch in einer **Online-Visualisierung** dargestellt, die sie unter folgendem Link finden:

https://public.tableau.com/views/CHETeilzeit-Check201819/Teilzeit-Check2018?:embed=y&:display_count=yes&publish=yes

3.3.3 Teilzeit-Studiengangs-Quote deutschlandweit und nach Bundesländern

In Tabelle 6 ist der jeweilige Anteil der (auch) in Teilzeit studierbaren Studiengänge nach Bundesländern sowie deutschlandweit dargestellt. Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse dann noch einmal in Kartendarstellung.⁴⁵

Die Teilzeit-Quoten in den einzelnen Bundesländern unterscheiden sich recht stark voneinander. Während im Saarland über zwei Drittel aller Studiengänge in Teilzeit studiert werden können, sind es in sechs Bundesländern unter zehn Prozent. Hamburg, Brandenburg und Thüringen weisen ebenfalls recht hohe Quoten auf.

Tabelle 6: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Bundesländern (in %)

Land	Teilzeit-Quote 2018 (%)
Saarland	64,5
Hamburg	53,3
Brandenburg	36,8
Thüringen	33,1
Mecklenburg-Vorpommern	21,4
Sachsen-Anhalt	20,3
Niedersachsen	19,5
Berlin	17,4
Deutschland insgesamt	13,5
Bayern	11,9
Hessen	10,0
Sachsen	7,9
Nordrhein-Westfalen	7,4
Schleswig-Holstein	6,2
Baden-Württemberg	5,6
Rheinland-Pfalz	3,1
Bremen	1,8

Die rechnerisch extrem hohen Teilzeit-Quoten in einigen Bundesländern müssen aber von ihrer Bedeutung her relativiert werden: Beispielsweise sind an der Universität des Saarlandes laut Hochschulkompass 153 von 170 Studiengängen als Teilzeit-Studium möglich, an der Universität Hamburg 311 von 400. Diese Angaben sind zwar korrekt, jedoch handelt es sich dabei lediglich um die Möglichkeit eines *individuellen Teilzeitstudiums*, das nur unter besonderen Voraussetzungen (z.B. Kinderbetreuung) beantragt werden kann. Andere Hochschulen bieten ebenfalls diese Möglichkeit an, kennzeichnen ihre Studiengänge in diesen Fällen allerdings im Hochschulkompass nicht mit „Teilzeit möglich“.

Insofern spiegeln die Ergebnisse insbesondere in den Extremfällen offenbar eher die Meldepolitik der Hochschulen als die tatsächlichen Zugangsmöglichkeiten wider.

⁴⁵ Verschiedene Darstellungen inkl. eines Zeitvergleichs sind auch in einer Online-Visualisierung verfügbar: https://public.tableau.com/views/CHETeilzeit-Check201819/Teilzeit-Check2018?:embed=y&:display_count=yes&publish=yes

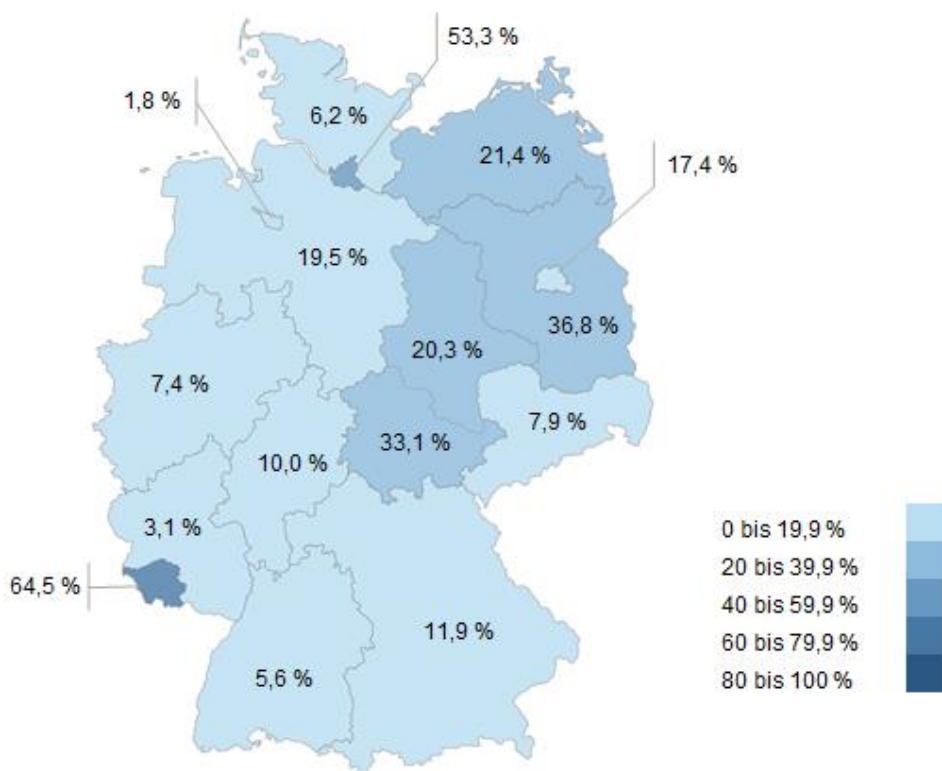


Abbildung 1: Teilzeit-Quoten in den Bundesländern WS 2018/19

3.3.4 Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern im Zeitvergleich

Vergleicht man die Quote der Studiengänge, die zum Wintersemester 2018/19 (auch) in Teilzeit studiert werden können mit der Quote aus dem WS 2017/18, so zeigt sich, dass die Quote in den meisten Ländern gleich geblieben oder nur gering gestiegen bzw. gesunken ist. Im Wesentlichen ist die Situation also stabil geblieben. Aus diesem Gesamtbild fallen jedoch die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Thüringen auf auffällige Weise heraus.

In Hessen ist die Teilzeit-Quote im Vergleich zum Vorjahr um 7,2 Prozentpunkte gestiegen. In Thüringen ist der Zuwachs nicht ganz so hoch wie in Hessen, allerdings können nun etwa ein Drittel aller Studiengänge (auch) in Teilzeit studiert werden. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Anteil der Teilzeitstudiengänge dagegen um 4,2 Prozentpunkte zurückgegangen.

Entwicklung der Teilzeit-Quote in den Bundesländern

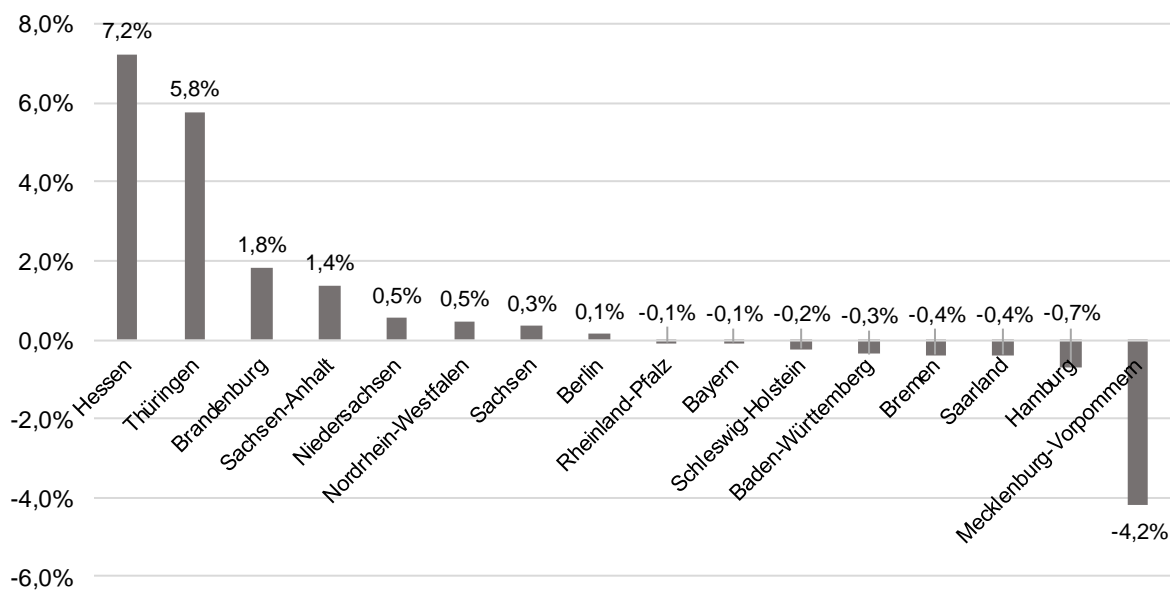


Abbildung 2: Entwicklung der Teilzeit-Quote nach Bundesländern zwischen Wintersemester 2017/18 und 2018/19

Tabelle 7: Teilzeit-Studiengangs-Quote (in Prozent) nach Ländern im Zeitvergleich

Land	Quote 2018 (%)	Quote 2017 (%)	Differenz
Hessen	10,0	2,7	7,2
Thüringen	33,1	27,3	5,8
Brandenburg	36,8	35,0	1,8
Sachsen-Anhalt	20,3	18,9	1,4
Deutschland insgesamt	13,5	12,8	0,7
Niedersachsen	19,5	18,9	0,5
Nordrhein-Westfalen	7,4	7,0	0,5
Sachsen	7,9	7,5	0,3
Berlin	17,4	17,2	0,1
Rheinland-Pfalz	3,1	3,1	-0,1
Bayern	11,9	12,0	-0,1
Schleswig-Holstein	6,2	6,4	-0,2
Baden-Württemberg	5,6	5,9	-0,3
Bremen	1,8	2,2	-0,4
Saarland	64,5	64,9	-0,4
Hamburg	53,3	54,0	-0,7
Mecklenburg-Vorpommern	21,4	25,6	-4,2

3.3.5 Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern und Hochschultyp

Insgesamt ist die Teilzeit-Quote an Universitäten höher als an Fachhochschulen. Dies liegt jedoch an den sehr hohen Quoten in einzelnen Bundesländern wie Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt oder Brandenburg, in denen die Quote an Universitäten die an Fachhochschulen jeweils deutlich übersteigt. In anderen Ländern mit insgesamt niedrigeren Quoten aber einer großen Anzahl von Studiengängen (wie Baden-Württemberg, Bayern und Hessen) liegt dagegen die Quote an Fachhochschulen oft höher. Eine Sonderstellung nimmt Schleswig-Holstein ein. In diesem Bundesland übersteigt die Quote der Studiengänge, die (auch) in Teilzeit studiert werden können, an Fachhochschulen die an Universitäten um 20 Prozentpunkte.

Tabelle 8: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Ländern und Hochschultyp

Land	Universitäten (%)	Fachhochschulen (%)	Differenz
Hamburg	71,2	16,9	54,4
Saarland	95,0	42,6	52,4
Sachsen-Anhalt	30,4	1,7	28,7
Brandenburg	44,8	19,6	25,2
Thüringen	42,2	20,0	22,2
Berlin	24,1	11,6	12,5
Niedersachsen	22,2	14,7	7,5
Deutschland insgesamt	16,0	11,5	4,5
Hessen	11,8	8,0	3,8
Mecklenburg-Vorpommern	23,4	22,6	0,8
Sachsen	8,7	9,0	-0,3
Bayern	11,9	14,7	-2,8
Nordrhein-Westfalen	6,0	9,2	-3,2
Rheinland-Pfalz	2,0	5,4	-3,4
Baden-Württemberg	5,3	9,9	-4,5
Bremen	0,0	5,0	-5,0
Schleswig-Holstein	0,8	20,9	-20,0

3.3.6 Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern nach Abschlussart

Die Teilzeit-Quote unter den Master-Studiengängen ist insgesamt höher als unter den Bachelor-Studiengängen. Dieses Verhältnis zeigt sich in allen Bundesländern außer in Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. In Mecklenburg-Vorpommern liegt die Teilzeit-Quote im Bachelor-Bereich 9,9 Prozentpunkte höher als im Master. In Bremen gibt es keinen einzigen Bachelor-Studiengang, der in Teilzeit studiert werden kann, auch in Rheinland-Pfalz liegt die Quote unter einem Prozent.

Tabelle 9: Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19 nach Ländern und Abschlussart

Land	Bachelor (%)	Master (%)	Differenz
Mecklenburg-Vorpommern	32,7	22,8	9,9
Hamburg	54,4	53,8	0,5
Schleswig-Holstein	5,7	6,7	-0,9
Nordrhein-Westfalen	7,0	8,0	-1,1
Niedersachsen	18,8	20,5	-1,7
Hessen	10,2	13,7	-3,4
Bremen	0,0	3,9	-3,9
Rheinland-Pfalz	0,6	4,8	-4,2
Baden-Württemberg	3,7	8,2	-4,5
Sachsen-Anhalt	21,0	25,8	-4,8
Deutschland insgesamt	11,8	16,7	-4,9
Sachsen	6,4	12,1	-5,8
Berlin	14,2	20,2	-6,0
Bayern	11,1	19,1	-7,9
Saarland	57,9	66,7	-8,7
Brandenburg	32,0	42,4	-10,4
Thüringen	18,0	50,8	-32,7

3.3.7 Teilzeit-Studiengangs-Quote nach Ländern und Fächergruppen

Ein Blick auf den Anteil der in Teilzeit studierbaren Studiengänge nach Fächergruppen (Tabelle 10) offenbart große Unterschiede zwischen diesen.

Die höchsten Teilzeit-Quoten gibt es in den Gesellschafts- und Sozialwissenschaften (19,4 %), Sprach- und Kulturwissenschaften (17,7 %) sowie Medizin, Gesundheitswissenschaften (15,9 %). Möglicherweise liegt dies an der ohnehin schon flexibleren Studienstruktur in diesen Fächern. Im Fall der Fächergruppe Medizin, Gesundheitswissenschaften kann die hohe Quote mit dem relativ hohen Anteil berufsbegleitender Studiengänge im Bereich der Pflege- und Gesundheitswissenschaften begründet werden.

Besonders niedrig sind die Quoten in der Fächergruppe Kunst, Musik, Design (5,6 %) sowie in den Agrar- und Forstwissenschaften (7,3 %). Die sehr geringen Quoten in der Gruppe Kunst, Musik, Design sowie in den Agrar- und Forstwissenschaften liegen möglicherweise in der Tatsache begründet, dass in diesen Bereichen eher selten weiterbildend studiert wird und somit die Nachfrage nach (formellen) Teilzeit-Angeboten weniger hoch ist.

Allerdings: Die rechnerisch absolut höchste Quote an Teilzeit-Angeboten mit 100 Prozent wird in den Agrar- und Forstwissenschaften in Hamburg und Thüringen erreicht – allerdings bei einer geringen Zahl von drei bzw. sechs Studienangeboten, gefolgt vom Lehramt in Hamburg mit 95,3 Prozent und Sprach- und Kulturwissenschaften im Saarland (92,5 %).⁴⁶ In manchen Fächern zeigen sich auch Quoten von null Prozent, am häufigsten in den Agrar- und Forstwissenschaften, im Lehramt und in Kunst, Musik, Design. In Schleswig-Holstein und Bremen kommt es mit vier Fällen am häufigsten vor, dass Fächergruppen eine Null-Prozent-Quote bei den Teilzeitangeboten haben. In Rheinland-Pfalz kommt dies in drei Fällen vor, in Sachsen in zwei Fällen.

⁴⁶ Hier ist wieder die praktisch flächendeckende Meldung aller Studiengänge als „Teilzeit möglich“ (unter bestimmten Voraussetzungen) an der Universität Hamburg und der Universität des Saarlandes zu berücksichtigen.

Tabelle 10: Teilzeit-Quote nach Ländern und Fächergruppen im WS 2018/19

Land	alle Fächer (%)	Agrar- und Forstwissenschaften (%)	Gesellschafts- und Sozialwissenschaften (%)	Ingenieurwissenschaften (%)	Kunst, Musik, Design (%)	Lehramt (%)	Mathematik, Naturwissenschaften (%)	Medizin, Gesundheitswissenschaften (%)	Sprach- und Kulturwissenschaften (%)	Wirtschafts-, Rechtswissenschaften (%)
Saarland	66,3	k. S.	73,3	56,8	12,0	84,3	91,1	44,4	92,5	58,5
Hamburg	52,7	100,0	41,1	9,9	17,0	95,3	65,2	36,7	77,7	25,7
Brandenburg	36,7	0,0	44,1	13,8	27,6	72,1	27,8	18,2	63,8	33,8
Thüringen	33,5	100,0	50,0	16,3	9,3	59,6	19,6	22,7	50,0	30,4
Niedersachsen	20,5	0,0	24,6	20,7	12,5	18,8	22,8	14,0	17,9	27,2
Sachsen-Anhalt	20,3	0,0	22,6	28,8	3,4	30,2	24,7	14,3	10,8	18,4
Mecklenburg-Vorpommern	19,9	10,0	18,4	18,3	14,0	0,0	40,0	5,0	28,8	32,7
Berlin	17,3	14,3	24,7	31,3	2,7	17,3	24,2	26,8	9,9	10,7
Deutschland insgesamt	13,7	7,3	19,4	12,8	5,6	10,8	14,8	15,9	17,7	14,8
Bayern	12,2	11,1	23,1	12,6	4,4	2,1	12,1	11,6	21,9	14,9
Hessen	10,1	0,0	14,0	18,3	1,3	7,4	15,9	5,4	4,7	5,7
Sachsen	7,8	0,0	11,8	11,0	1,5	0,0	8,6	17,6	2,2	15,7
Nordrhein-Westfalen	7,3	0,0	14,0	7,0	8,9	0,9	5,4	15,6	12,0	10,8
Schleswig-Holstein	6,0	0,0	12,5	3,9	0,0	0,0	16,7	7,1	0,0	15,6
Baden-Württemberg	5,8	0,0	8,5	5,8	1,9	1,4	3,8	16,3	8,6	10,9
Rheinland-Pfalz	3,3	0,0	5,6	5,2	0,0	0,0	3,4	16,1	0,7	6,3
Bremen	1,9	k. S.	0,0	1,4	0,0	0,0	1,8	0,0	3,4	7,1

Legende: k. S. = kein Studiengang

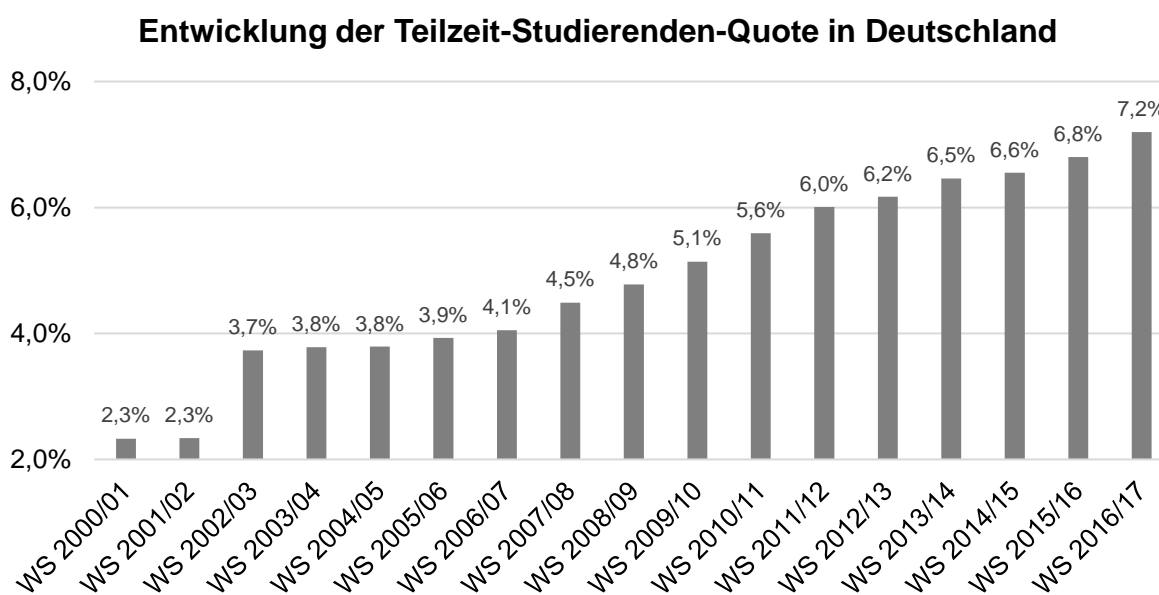
3.4 Anteil der in Teilzeit Studierenden in Deutschland

Nachdem zuvor das *Angebot* an Teilzeit-Studiengängen in Deutschland zum Wintersemester 2018/19 basierend auf den Einträgen im HRK Hochschulkompass dargestellt wurde, bietet die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes⁴⁷ die Möglichkeit, die tatsächliche *Nutzung* von Teilzeit-Studiengängen bzw. individuellen Teilzeitmöglichkeiten zu beziffern.⁴⁸

Angebot und Nutzung werden in verschiedenen Einheiten erhoben (Angebot: Anteil der Teilzeit-Studiengänge; Nutzung: Anteil der Teilzeit-Studierenden) und die Zahlen sind damit nicht direkt miteinander vergleichbar. Darüber hinaus sind die Erhebungszeiträume (Angebot zum WS 2018/19, Nachfrage zum WS 2016/17) nicht identisch. Trotzdem lässt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen den Möglichkeiten (Angebot an Teilzeitstudiengängen) für ein Teilzeitstudium und der Realisierung dieser Möglichkeiten (Teilzeitstudierende) erwarten.

3.4.1 Teilzeit-Studierenden-Quote im Zeitverlauf

Auf der Studierendenstatistik des Statistischen Bundesamtes ist eine Analyse des Anteils der Teilzeit-Studierenden an allen Studierenden im Zeitverlauf zwischen dem Wintersemester 2000/2001 bis 2016/2017 möglich. Wie Abbildung 3 verdeutlicht ist die Entwicklung in den vergangenen Jahren dabei durchweg positiv, mit einem auffälligen Sprung zwischen dem Wintersemester 2001/02 und dem Wintersemester 2002/03.



Quelle: Daten des Statistischen Bundesamtes auf Anfrage; eigene Darstellung der Autor(innen)

Abbildung 3: Anteil der Teilzeit-Studierenden an allen Studierenden im Zeitverlauf (WS 2000/01 bis WS 2016/17)

Zum letzten in den Daten verfügbaren Zeitpunkt (Wintersemester 2016/2017) waren 201.541 der insgesamt 2.807.010 Studierenden in Deutschland als Teilzeit-Studierende eingeschrieben. Das entspricht einem Anteil von 7,2 Prozent.

⁴⁷ Die Daten wurden auf Anfrage vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

⁴⁸ Sowohl der Anteil der Teilzeitstudiengänge als auch der Anteil der Teilzeitstudierenden wird auch in einer Online-Visualisierung (mit Zeitvergleich) dargestellt: https://public.tableau.com/views/CHETeilzeit-Check201819/Teilzeit-Check2018?:embed=y&:display_count=yes&publish=yes

3.4.2 Teilzeit-Studierenden-Quote nach Bundesländern

Tabelle 11 verdeutlicht, dass die Teilzeit-Studierenden-Quote in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Die Quoten bewegen sich zwischen 18,5 Prozent in Hamburg und 0,4 Prozent im Saarland. Neben Hamburg liegen über dem Wert für Gesamtdeutschland auch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Die in Tabelle 11 ebenfalls enthaltenen Vergleiche zum jeweiligen Vorjahr zeigen, dass die Situation in den einzelnen Ländern stabil ist. Die größte Veränderung (1,1 %) ergibt sich für Schleswig-Holstein zwischen den Wintersemestern 2015/16 und 2016/17. Dennoch scheint sich über die Jahre ein leicht positiver Trend zu entwickeln.

Tabelle 11: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 nach Ländern im Zeitvergleich

Land	Teilzeit-Studierenden-Quote (%)				
	im WS 2016/17	im WS 2015/16	Differenz zum Vorjahr	im WS 2014/15	Differenz zum Vorjahr
Hamburg	18,5	18,1	0,4	18,1	0,0
Nordrhein-Westfalen	15,5	15	0,5	14,7	0,3
Mecklenburg-Vorpommern	12,1	11,7	0,4	11,2	0,5
Rheinland-Pfalz	7,8	7,5	0,3	7	0,5
Deutschland insgesamt	7,2	6,8	0,4	6,6	0,2
Bremen	6,8	6,8	0,0	5,9	0,9
Sachsen-Anhalt	6,1	6,1	0,0	6,1	0
Sachsen	5,7	5,9	-0,2	5,4	0,5
Berlin	3,8	3,3	0,5	3,2	0,1
Thüringen	3,1	2,9	0,2	2,8	0,1
Hessen	2,8	2,3	0,5	1,9	0,4
Brandenburg	2,6	2,6	0,0	2,8	-0,2
Niedersachsen	2,1	1,9	0,2	1,8	0,1
Bayern	2,0	1,6	0,4	1,4	0,2
Baden-Württemberg	1,9	1,7	0,2	1,9	-0,2
Schleswig-Holstein	1,3	0,2	1,1	0,2	0,0
Saarland	0,4	0,4	0,0	0,3	0,1

Quelle: Statistisches Bundesamt auf Nachfrage; eigene Darstellung der Autor(inn)en; *Die Berechnung der Quote beruht auf dem Anteil der Teilzeit-Studierenden an allen Studierenden im Bundesland.*

Aufgrund des allgemein niedrigen Anteils an von Teilzeit-Studierenden können einzelne, auf Teilzeit-Studiengänge spezialisierte Hochschulen (siehe auch Tabelle 13) sehr ins Gewicht fallen. In Hamburg sind beispielsweise die Europäische FernHochschule Hamburg sowie die Hamburger Fern-Hochschule ansässig. Von deren zusammen über 17.000 Studierende studieren fast alle in Teilzeit. In Nordrhein-Westfalen prägt die FernUniversität in Hagen das Bild mit rund 75 Prozent Teilzeitstudierenden unter ihren knapp 70.000 Studierenden.

Vergleicht man obige Tabelle mit dem Angebot an Teilzeit-Studiengängen, fällt auf, dass nicht unbedingt diejenigen Länder die höchsten Teilzeit-Studierendenquoten erreichen, die die höchsten Anteile an Teilzeit-Studiengängen aufweisen. Tabelle 10 zeigt einen Versuch, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, dargestellt über die Teilzeit-Studiengangs- und die Teilzeit-Studierenden-Quote je Bundesland miteinander in Beziehung zu setzen.

Dazu wurden bezüglich der beiden Quoten Rangplätze für die einzelnen Bundesländer vergeben. Bildet man die Differenz der Rangplätze, entsprechen hohe positive Differenzwerte einem hohen Angebot an Teilzeitstudiengängen bei vergleichsweise geringer Nachfrage. Niedrige Differenzwerte um Null deuten auf ein eher ausgeglichenes Angebot-Nachfrage-Verhältnis hin, während hohe negative Differenzwerte anzeigen, dass es vergleichsweise wenige Angebote gibt, aber dennoch eine vergleichsweise hohe Teilzeit-Studierenden-Quote. Die Verhältnisse sind in Abbildung 4 noch einmal grafisch illustriert.

Demnach fällt einerseits besonders das Saarland als Beispiel für ein Bundesland auf, welches das größte Angebot bereitstellt, aber eher eine niedrige Nachfrage-Quote hat. In Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Berlin, Hessen, Baden-Württemberg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern kann man ein vergleichsweise ausgewogenes Verhältnis beim Vergleich des Anteils an Teilzeit-Studierenden wie auch an Teilzeit-Studiengängen vermuten. In Bremen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen fällt dagegen auf, dass in diesen Ländern die Quote der Teilzeit-Studienangebote zwar vergleichsweise niedrig ist. Der Anteil der Teilzeit-Studierenden an allen Studierenden im Wintersemester 2016/17 aber eher hoch liegt.

Tabelle 12: Rangliste der Bundesländer für die Studierenden-Quote im WS 2016/17 im Vergleich zur Rangliste bei der Teilzeit-Studiengangs-Quote im WS 2018/19

Land	TZ-Studierenden- quote im WS 2016/17	Rangplätze TZ-Studie- renden- quote	TZ-Studien- gangsquote im WS 2018/19	Rangplätze TZ-Studien- gangsquote	Differenz Rangplätze
Saarland	0,4	16	64,5	1	15
Hamburg	18,5	1	53,3	2	-1
Brandenburg	2,6	11	36,8	3	8
Thüringen	3,1	9	33,1	4	5
Mecklenburg-Vorpommern	12,1	3	21,4	5	-2
Sachsen-Anhalt	6,1	6	20,3	6	0
Niedersachsen	2,1	12	19,5	7	5
Berlin	3,8	8	17,4	8	0
Bayern	2,0	13	11,9	9	4
Hessen	2,8	10	10,0	10	0
Sachsen	5,7	7	7,9	11	-4
Nordrhein-Westfalen	15,5	2	7,4	12	-10
Schleswig-Holstein	1,3	15	6,2	13	2
Baden-Württemberg	1,9	14	5,6	14	0
Rheinland-Pfalz	7,8	4	3,1	15	-11
Bremen	6,8	5	1,8	16	-11

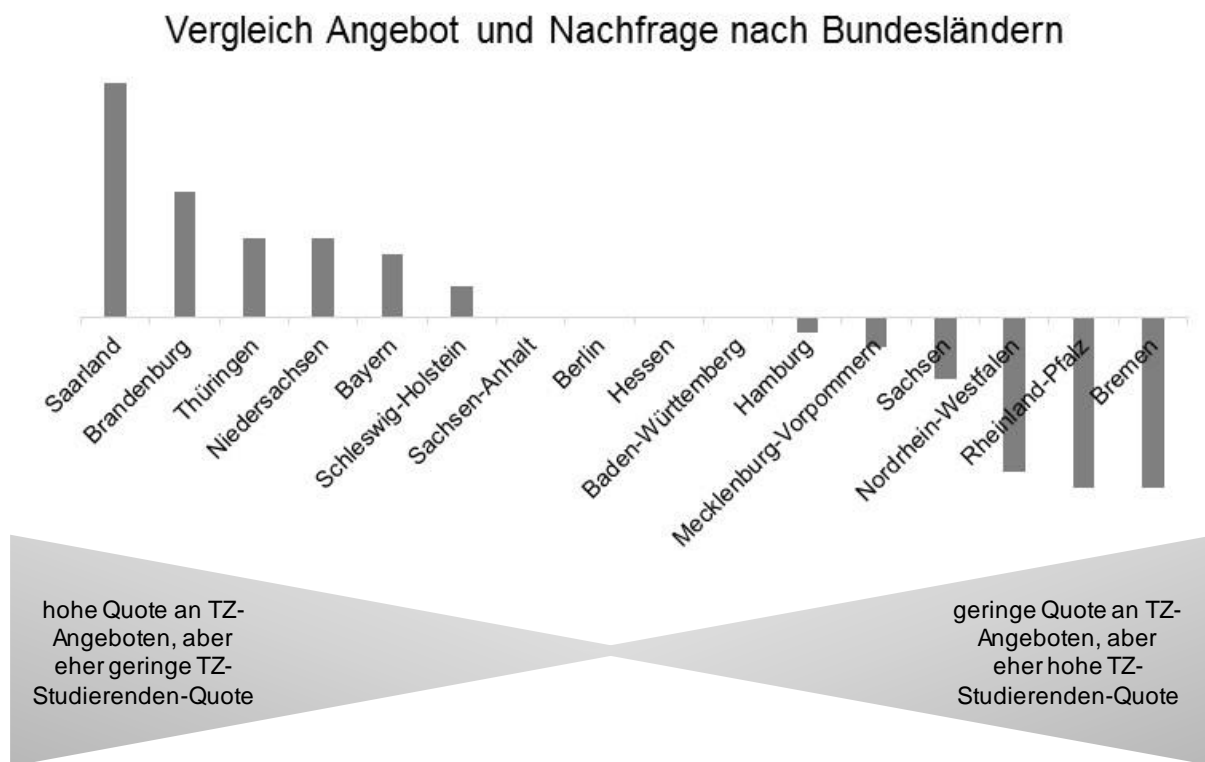


Abbildung 4: Vergleich der Quote der Teilzeit-Angebote und der Quote der Teilzeit-Studierenden nach Bundesländern

3.4.3 Teilzeit-Studierenden-Quote nach Hochschulen

Die Nachfrage nach Teilzeit-Studienangeboten an den einzelnen Hochschulen zeigt, dass die privaten Hochschulen, insbesondere die privaten Fachhochschulen, eine besondere Rolle bei der Teilzeit-Studierenden-Quote spielen. Tabelle 13 zeigt, dass die höchsten Teilzeit-Studierenden-Quoten an einzelnen Hochschulen an privaten Fachhochschulen zu finden sind und in vielen Fällen einhundert Prozent betragen. Dagegen ist die höchste Teilzeit-Studierenden-Quote einer staatlichen Hochschule die der FernUniversität in Hagen (74,8 %) gefolgt von der Hochschule Wismar (53,3 %). Dort ist das Wismar International Graduation Services WINGS angesiedelt, das Studieninteressierten seit 2004 die Möglichkeit bietet, im berufsbegleitenden Teilzeitstudium einen international anerkannten Hochschulabschluss zu erlangen.⁴⁹ Sieht man von diesen spezialisierten staatlichen Hochschulen ab, ist die Hochschule mit der nächsthöchsten Teilzeit-Studierenden-Quote die Fachhochschule der Diakonie Bielefeld-Bethel (64,1 %). Es scheint so zu sein, dass trotz zunehmender Angebote in der Regel nur ein kleiner Anteil der Studierenden von staatlichen Hochschulen nicht in Vollzeit studiert.⁵⁰

⁴⁹ Vgl.: <https://www.nebenbei-studieren.de/wings/>

⁵⁰ Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen aus der CHE-Studie zu „Erfolgsgeheimnissen privater Hochschulen“, dass diese besonders auf die Bedürfnisse ihrer Klientel, z.B. nach Teilzeitstudium, eingehen: Engelke, J., Müller, U., Röwert, R. (2017). Im Blickpunkt: Erfolgsgeheimnisse privater Hochschulen. Wie Hochschulen atypische Studierende gewinnen und neue Zielgruppen erschließen können. Gütersloh: CHE. Download: http://www.che.de/downloads/Im_Blickpunkt_Erfolgsgeheimnisse_privater_Hochschulen.pdf

Tabelle 13: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an öffentlichen Universitäten

Hochschule	Studierende insgesamt	TZ-Studierende	TZ-Quote (%)
FernUniversität in Hagen	68.429	51.193	74,8
TU Kaiserslautern	14.418	4.132	28,7
H für Politik München (in die LMU München integriert)	266	20	7,5
U der Künste Berlin	3.681	255	6,9
U Bamberg	12.530	578	4,6
U Erfurt	5.715	252	4,4
Charité - Universitätsmedizin Berlin	6.898	269	3,9
Europa-U Viadrina Frankfurt (Oder)	6.709	251	3,7
U Koblenz-Landau	16.483	556	3,4
Humboldt-Universität Berlin	34.252	1.114	3,3
TU Dresden	32.933	1.012	3,1
Bauhaus-U Weimar	3.781	113	3,0
U Hamburg	42.372	1.012	2,4
U Leipzig	28.004	660	2,4
U Lüneburg	9.610	219	2,3
U Jena	17.523	263	1,5
Kath. U Eichstätt-Ingolstadt	5.223	77	1,5
FU Berlin	36.237	527	1,5
TU Darmstadt	26.362	371	1,4
Hafencity Universität Hamburg	2.423	27	1,1
U Bonn	36.432	386	1,1

Quelle: Statistisches Bundesamt für WS 2016/17, nur Hochschulen mit mind. 1% Teilzeitstudierenden

Tabelle 14: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an privaten/kirchlichen Universitäten

Hochschule	Studierende insgesamt	TZ-Studierende	TZ-Quote (%)
HHL Leipzig Graduate School of Management (Priv. U)	647	332	51,3
DIU-Dresden International University (Priv. H)	2.189	1.061	48,5
Europ. School of Management and Technology, Berlin (Priv. H)	275	111	40,4
H für Philosophie München (rk)	342	124	36,3
International Psychoanalytic University Berlin (Priv.)	561	140	25,0
KLU Kühne Logistics University (Priv.)	253	58	22,9
Psychologische Hochschule Berlin (Priv. U)	256	48	18,8
Frankfurt School of Finance & Management-HfB (Priv. H)	2.219	390	17,6
Medical School Berlin, H für Gesundheit und Medizin (Priv. FH)	952	167	17,5
Theol. H Friedensau	170	29	17,1
Alanus H Alfter (Priv. H)	1.536	254	16,5
MSH Medical School Hamburg (Priv. FH)	3.021	477	15,8
Priv. wiss. H für Unternehmensführung, Vallendar	1.121	168	15,0
Hertie School of Governance Berlin (Priv. wiss. H)	453	55	12,1
Theol. H Vallendar	375	27	7,2
EBS U für Wirtschaft und Recht (Priv.)	2.223	137	6,2
Universität Witten-Herdecke (Priv. H)	2.343	127	5,4

Quelle: Statistisches Bundesamt für WS 2016/17, nur Hochschulen mit mind. 1% Teilzeitstudierenden

Tabelle 15: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an öffentlichen FH/HAW (ohne Verwaltungs-FH)

Hochschule	Studierende insgesamt	TZ-Studierende	TZ-Quote (%)
Hochschule Wismar (FH)	8.653	4.610	53,3
FH Südwestfalen	13.872	4.711	34,0
H Anhalt (FH)	7.205	1.606	22,3
H Mittweida	7.063	1.540	21,8
ASH für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin	3.695	802	21,7
Hochschule Koblenz (FH)	9.176	1.643	17,9
H Magdeburg-Stendal (FH)	6.063	1.053	17,4
Hochschule Kaiserslautern (FH)	6.109	1.050	17,2
Hochschule Mainz (FH)	5.356	826	15,4
FH Niederrhein	14.657	1.945	13,3
Technische Hochschule Wildau	3.786	454	12,0
Hochschule Ludwigshafen am Rhein (FH)	4.320	518	12,0
Hochschule Bochum (FH)	7.513	873	11,6
Hochschule Merseburg (FH)	2.839	325	11,4
Technische Hochschule Bingen (FH)	2.641	260	9,8
FH Ansbach	2.900	270	9,3
FH München	17.841	1.651	9,3
H Zittau/Görlitz (FH)	3.008	273	9,1
FH Potsdam	3.376	306	9,1
Technische Hochschule Ingolstadt (FH)	5.274	439	8,3
FH Fulda	8.495	706	8,3
Technische Hochschule Deggendorf (FH)	6.007	473	7,9
Westfälische H Zwickau	4.376	343	7,8
HWR Berlin	10.472	756	7,2
H Harz (FH)	2.963	213	7,2
Ernst-Abbe-Hochschule Jena (FH)	4.487	319	7,1
FH Bielefeld	9.939	667	6,7
FH Münster	14.140	913	6,5
Hochschule Emden/Leer (FH)	4.704	286	6,1
FH Dortmund	13.797	809	5,9
H für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	5.860	337	5,8
FH Westliches Ruhrgebiet	5.544	308	5,6
FH Köln	25.401	1.399	5,5
FH Augsburg	6.038	325	5,4
HS für Technik und Wirtschaft Berlin	13.351	712	5,3
Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (FH)	10.809	527	4,9
FH Düsseldorf	10.235	470	4,6
FH Hof	3.464	158	4,6
FH Rosenheim	5.919	265	4,5
H Albstadt-Sigmaringen (FH)	3.579	158	4,4
Hochschule für Gesundheit (FH) Bochum	1.142	49	4,3
FH Coburg	5.279	224	4,2
FH Erfurt	4.238	173	4,1
Hochschule Hannover (FH)	9.722	381	3,9
FH Landshut	5.117	198	3,9
Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (FH)	12.699	381	3,0
FH Kempten	6.045	179	3,0
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)	2.083	56	2,7
Hochschule Trier (FH)	7.845	209	2,7
FH Aschaffenburg	3.374	86	2,5
FH für Technik und Wirtschaft Reutlingen	5.762	141	2,4
Hochschule Nordhausen (FH)	2.332	49	2,1
FH Neu-Ulm	3.815	77	2,0
Technische Hochschule Brandenburg (FH)	2.606	52	2,0
FH Kiel	7.719	153	2,0
FH Ostwestfalen-Lippe	6.620	122	1,8
H Bremen	9.031	148	1,6
Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen (FH)	5.902	80	1,4
Hochschule für Technik Stuttgart (FH)	4.011	53	1,3
FH Gelsenkirchen	9.256	107	1,2
FH Rhein-Waal	6.470	67	1,0
H Mannheim (FH)	5.210	53	1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt für WS 2016/17, nur Hochschulen mit mind. 1% Teilzeitstudierenden

Tabelle 16: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an privaten FH/HAW

Hochschule	Studierende insgesamt	TZ-Studierende	TZ-Quote (%)
Europ. Fern-H Hamburg GmbH Hamburg	7025	7025	100,0
AKAD, FH Stuttgart (Priv. Fern-FH für Berufstätige)	4855	4855	100,0
Priv. FH der Wirtschaft Hannover	433	433	100,0
German Graduate School of Management & Law Heilbronn	305	305	100,0
VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium Stuttgart	213	213	100,0
German open Business School, - HS für Wirtschaft und Verwaltung Berlin	155	155	100,0
Quadriga Hochschule Berlin	150	150	100,0
APOLLON H der Gesundheitswirtschaft Bremen	2325	2321	99,8
HFH Hamburger Fern-H	10082	9101	90,3
Priv. FH für Ökonomie und Management Essen	42264	37062	87,7
Priv. FH Göttingen	2839	2393	84,3
DIPLOMA - FH Nordhessen	5180	4055	78,3
Akko HS Berlin	461	319	69,2
Priv. FH International School of Management, Dortmund	3180	2077	65,3
Internationale Hochschule Bad Honnef-Bonn	9880	6229	63,0
HSD Hochschule Döpfer Köln	324	179	55,2
FH des Mittelstandes	4165	2250	54,0
Technische FH (TFH) Georg Agricola zu Bochum	2282	1132	49,6
DPFA Hochschule Sachsen in Zwickau	22	10	45,5
Priv. Rheinische FH Köln	6396	2319	36,3
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (Priv.)	1164	384	33,0
SRH FH für Gesundheit Gera	1015	322	31,7
CVJM-Hochschule Kassel	395	120	30,4
HDBW Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften	201	59	29,4
Priv. FH Elmshorn (Nordakademie)	2062	593	28,8
Fachhochschule Dresden	583	166	28,5
IB-Hochschule Berlin	506	136	26,9
Leibniz - Fachhochschule Hannover	586	151	25,8
Europäische FH (EUFH) (Priv.)	2010	500	24,9
Evangelische Hochschule Tabor in Marburg	135	33	24,4
Provdadis School of Intern. Management and Technology, Frankfurt a.M.	1062	257	24,2
Priv. FH der Wirtschaft Paderborn	2134	489	22,9
IST-Hochschule für Management Düsseldorf	1769	370	20,9
Hochschule Fresenius Idstein in Hamburg	1717	338	19,7
Hochschule Weserbergland (HSW), Hameln	480	94	19,6
Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin	107	20	18,7
bbw Hochschule Berlin	1162	209	18,0
Hochschule Fresenius Idstein	2647	453	17,1
HSBA Hamburg School of Business Admin.	924	154	16,7
Hochschule für Telekommunikation Leipzig	1469	222	15,1
Hochschule Fresenius Idstein in München	1701	239	14,1
FH für Interkulturelle Theologie Hermannsburg	81	11	13,6
Hochschule Fresenius Idstein in Berlin	120	15	12,5
Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften Fürth	112	14	12,5
Hochschule Fresenius Idstein in Köln und Düsseldorf	3152	387	12,3
Munich Business School München	637	74	11,6
Internationale Hochschule Liebenzell	215	24	11,2
Fernhochschule Riedlingen	3685	388	10,5
accadis Hochschule Bad Homburg	544	54	9,9
SRH Hochschule für Logistik und Wirtschaft Hamm	729	49	6,7
FH Ottersberg	357	21	5,9
Northern Business School Hamburg	585	28	4,8
H für Gesundheit & Sport, Technik & Kunst Berlin	599	24	4,0
Hochschule für Gesundheit und Sport Berlin in Ismaning	258	9	3,5
Mediadesign H Berlin	1159	27	2,3
SRH Hochschule für Wirtschaft und Medien Calw	225	5	2,2
Freie Theologische H (FTH) Gießen	126	2	1,6

Quelle: Statistisches Bundesamt für WS 2016/17, nur Hochschulen mit mind. 1% Teilzeitstudierenden

Tabelle 17: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an kirchlichen FH/HAW

Hochschule	Studierende insgesamt	TZ-Studierende	TZ-Quote (%)
FH der Diakonie Bielefeld-Bethel	817	524	64,1
Evangelische H für Soziale Arbeit und Diakonie, Hamburg (FH)	601	310	51,6
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (FH)	1347	466	34,6
Evangelische Hochschule Dresden (FH)	679	232	34,2
Evangelische Hochschule Nürnberg (FH)	1526	223	14,6
Theologisches Seminar Reutlingen (evang. FH)	64	9	14,1
Kath. Hochschule Nordrhein-Westfalen	5302	620	11,7
Kath. Stiftungs FH München	2409	253	10,5
Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD), FH	1847	167	9,0
Evangelische Hochschule Freiburg (FH)	941	70	7,4
Theologische Hochschule Elstal (FH)	76	4	5,3
Evangelische Hochschule Berlin (FH)	1370	41	3,0
Evangelische Hochschule Ludwigsburg	1224	12	1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt für WS 2016/17, nur Hochschulen mit mind. 1% Teilzeitstudierenden

Tabelle 18: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an Kunst/Musikhochschulen

Hochschule	Studierende insgesamt	TZ-Studierende	TZ-Quote (%)
Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen (Priv. Kunst-H)	120	23	19,2
Evang. H für Kirchenmusik Halle	48	7	14,6
Filmuniversität Babelsberg	675	91	13,5
H für Musik Berlin	547	30	5,5
Kunsthochschule Berlin	833	33	4,0
H für Musik und Theater Leipzig	1127	43	3,8
H für Musik Nürnberg	349	10	2,9
H der Bildenden Künste Saarbrücken	470	13	2,8
H für Musik Dresden	630	15	2,4
H für Musik und Theater Hamburg	1282	16	1,2

Quelle: Statistisches Bundesamt für WS 2016/17, nur Hochschulen mit mind. 1% Teilzeitstudierenden

Tabelle 19: Teilzeit-Studierenden-Quote im WS 2016/17 an Verwaltungsfachhochschulen

Hochschule	Studierende insgesamt	TZ-Studierende	TZ-Quote (%)
Deutsche Hochschule der Polizei, Münster	357	357	100,0
FH des Bundes für öffentliche Verwaltung, Hessen	449	23	5,1
FH für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen	565	28	5,0
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	1716	46	2,7
Verwaltungs-FH Wiesbaden	2964	70	2,4
Hochschule der Bundesagentur für Arbeit	1399	31	2,2
FH für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	8203	96	1,2

4 Anhang: Teilzeitregelungen ausgewählter Hochschulen

Neben der Anzahl der Teilzeit-Studierenden und der Gesamtzahl der Studierenden zeigt die Tabelle die Anzahl der die im Hochschulkompass als Teilzeitstudiengänge deklariert sind (Hochschulkompass der HRK, Stand August/ September 2018) sowie die Gesamtzahl der Studiengänge, Ergänzt werden die Angaben durch die Ergebnisse einer Recherche auf den Webseiten der jeweiligen Hochschulen zu Teilzeitregelungen.

Tabelle 20: Teilzeitregelungen ausgewählter Hochschulen

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
Baden-Württemberg					
Fernhochschule Riedlingen Link	388 3.685	24 24	laut Webseite „fast alle“	keine	
HS Albstadt- Sigmaringen (in Albstadt) Link	151 2.061	0 24	individuelle Teilzeit auf Antrag in allen Studiengängen es gibt drei berufsbegleitende online-basierte Masterangebote, (im Hochschulkompass nicht ausgewiesen)	Antrag mit Begründung, wie Kindererziehung, Berufstätigkeit, Pflege von Familienangehörigen, chronische Erkrankung oder Behinderung	pro Semester
HS Reutlingen Link	141 5.762	1 49	ausgewiesen wird der International Management (MBA) Part-Time	<i>keine Informationen zur Möglichkeit individueller Teilzeit auffindbar</i>	
HS Mannheim Link Satzung	53 5.210	3 31	„Prinzipiell soll jeder Studiengang an der Hochschule Mannheim auf Antrag in Teilzeit studiert werden können.“ bei den ausgewiesenen Teilzeitstudiengängen handelt es sich um Masterangebote	Voraussetzung für die individuelle Teilzeit ist u.a. die Erziehung eines Kindes unter 12 Jahren (§ 2 Nr. 1 und 3 Teilzeitstudienatzung, vgl. Spalte „weitere Infos“)	individuelle Teilzeit kann für den Zeitraum beantragt werden, für den der Grund für das Teilzeitstudium gegeben ist
U Stuttgart Ordnung	227 27.366	4 150	„Studierende können für Studiengänge an der Universität Stuttgart, in denen die Möglichkeit zum Studium in Teilzeitform für das gesamte Studium oder für einzelne Studienabschnitte (Vor- oder Hauptstudium) eingerichtet wurde, die Zulassung zu diesen Studiengängen in Teilzeitform beantragen.“ bei den ausgewiesenen Teilzeitstudiengängen (Hochschulkompass) handelt es sich um Masterangebote	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindererziehung (im Alter von bis zu 5 Jahren) ▪ länger andauernde Krankheit oder Behinderung ▪ Pflege von Angehörigen ▪ aktuelles Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (mehr als 10 Arbeitsstunden pro Woche, aus finanziellen Gründen notwendig, im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit förderlich) 	
Bayern					
HS Fresenius Idstein (in München) Link	239 1.701	0 40		Fernstudienangebot über „onlineplus“ bietet individuelle Studienzeiten, vgl. „weitere Infos“	

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
HS München Link	1651 17.841	34 84	bei den 34 ausgewiesenen Studiengängen handelt es sich um sechs Bachelor- und 28 Masterstudiengänge, enthalten sind berufs begleitende Angebote; auf der Webseite der Hochschule werden abweichend nur zwei Bachelor-Teilzeitstudiengänge genannt, vgl. „weitere Infos“		„Studieninteressierte müssen sich bereits bei der Bewerbung für eine der beiden Optionen entscheiden. [...] Nach der Immatrikulation haben Studierende die Möglichkeit auf Antrag und bei freien Plätzen [...] zu wechseln.“
HS Rosenheim Ordnung	265 5.919	5 35	bei den ausgewiesenen Teilzeitstudiengängen handelt es sich um weiterführende Masterangebote das Bachelorstudium kann grundsätzlich nur als Vollzeitstudium absolviert werden; dies gilt nicht für spezielle berufs begleitende Bachelorstudiengänge	das Studium in Masterstudiengängen kann auf Beschluss des Fakultätsrates als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Voll- oder Teilzeitstudium durchführen will	
U Bamberg Ordnung	578 12.530	87 147	ausgewiesen im Hochschulkompass sind 38 Bachelor- und 49 Master-Angebote, die in der Regel auch in Vollzeit studiert werden können	die Einschreibung in einen Teilzeitstudiengang ist ohne Angabe von Gründen und der Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit ohne Antrag zu jedem Semester möglich; gilt jedoch nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge	Wechsel ist semesterweise möglich
Berlin					
Hertie School of Governance Berlin Link	55 453	1 3	ausgewiesen im Hochschulkompass: Executive Master of Public Administration		
ASH für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin Satzung	802 3.695	8 18	ausgewiesen im Hochschulkompass sind zwei Bachelor- und sechs Master-Angebote individuelle Teilzeit ist darüber hinaus möglich nach „Satzung für Studienangelegenheiten“ (vgl. „weitere Infos“)	Nachweis, dass aus wichtigem Grund nicht die volle Arbeitszeit dem Studium gewidmet werden kann (Erwerbstätigkeit, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern bis zum 16. Lebensjahr, Pflege und Betreuung von Familienangehörigen Wahrnehmung eines Mandats)	individuelle Teilzeit kann für zwei aufeinanderfolgende Semester beantragt werden

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
HS für Technik und Wirtschaft Berlin Link	712 13.351	1 77	ausgewiesen im Hochschulkompass ist ein MBA General Management individuelle Teilzeit auf Antrag möglich	wichtige Gründe: Berufstätigkeit, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger, Behinderung oder chronische Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Wahrnehmung eines Mandats	individuelle Teilzeit für den Zeitraum für den die wichtigen Gründe vorliegen
HU Berlin Link	1.114 34.252	8 184	ausgewiesen im Hochschulkompass sind ein Bachelor- (Gesundheitswissen- schaften) und sieben Masterangebote individuelle Teilzeit: „Grundsätzlich kann jeder Studiengang in Teilzeit studiert werden“, mit Ausnahme von Mastern, in denen die Studienordnung dies ausdrücklich ausschließt	Erwerbstätigkeit, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, Pflege naher Angehöriger, Behinderung oder chronische Erkrankung, Schwangerschaft, Wahrnehmung eines Mandats, sonstige schwerwiegenden Gründe	pro Semester, so lange, wie die Voraussetzunge n vorliegen
Brandenburg					
Technische HS Wildau Link Ordnung Antrag	454 3.786	6 29	ausgewiesen im Hochschulkompass sind sechs Bachelor-Angebote individuelle Teilzeit: „es [ist] möglich, jeden Vollzeitstudiengang in Teilzeit zu studieren, wenn der/die Antragsteller/in nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben“	Erziehung von Kindern, Pflegekindern oder im Haushalt aufgenommenen Kinder bis zum 18. Lebensjahr, Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen, Behinderung oder chronische Erkrankung, Erwerbstätigkeit von mind. 18 Stunden/Woche	Wechsel vom Teilzeitstudium in das Vollzeitstudium ist auf Antrag einmalig möglich; nicht rückwirkend möglich; zulässige Wechselzeitpun kte sind in der spezifischen SPO festgelegt
HS Potsdam Link Antrag	306 3.376	4 27	ausgewiesen im Hochschulkompass sind ein Bachelor und drei Masterstudiengänge individuelle Teilzeit ist auf Antrag möglich mit einer Reduktion auf maximal 50 Prozent des üblichen Studienaufwands	Betreuung von Kindern (bis zum Alter von 14 Jahren), Pflege/Betreuung eines nahen Angehörigen, Behinderung oder chronische Krankheit, ehrenamtliche / gemeinnützige Tätigkeit (mindestens 15 Zeitstunden), Berufstätigkeit (mindestens 15 Zeitstunden), Gremientätigkeit, andere wichtige Gründe	pro Semester

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
U Potsdam Link Ordnung	26 20.437	109 155	eine Vielzahl von Studiengängen (Bachelor und Master) sind im Hochschulkompass als TZ-Angebote ausgewiesen, kein eigenes Curriculum, sondern „individuelle Streckung des Studiums“	TZ auf Antrag, wichtige Gründe sind: Erziehung von Kindern, bis zum 18. Lebensjahr, Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen, Behinderung oder chronische Erkrankung, gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement, Mitarbeit in Gremien, Erwerbstätigkeit (mind. 14 h/Woche), andere wichtige Gründe	Antrag muss für mindestens zwei aufeinander folgende Semester gestellt werden
Bremen					
Jacobs University Bremen	8 1.209	0 20	<i>keine Information auffindbar</i>		
HS Bremen Link Ordnung	148 9.031	5 62	ausgewiesen im Hochschulkompass sind Master, 3 von 5 sind berufsbegleitend individuelle Teilzeit möglich auf Antrag, kein eigenes Studien- und Lehrangebot	Antragsgründe: Kindererziehung (minderjährig), Pflege von Angehörigen, Behinderung und chronische Erkrankung, Erwerbstätigkeit, besonderes Engagement, Gremienarbeit	Antrag muss für mindestens zwei Semester gestellt werden
U Bremen	0 19.104	0 126	<i>keine Information auffindbar</i>		
Hamburg					
MSH Medical School Hamburg Link	477 3.021	6 23	ausgewiesen im Hochschulkompass sind drei Bachelor- und drei Master-Angebote, sie sind jeweils nicht in Vollzeit studierbar zudem ist ein Teilzeitmodell möglich, für Berufstätige (50%), dabei finden die Lehrveranstaltungen an insgesamt fünf Blockwochenenden pro Semester statt	Berufstätigkeit	
HAW Hamburg Link	117 16.883	2 73	ausgewiesen im Hochschulkompass sind zwei Master, einer berufsbegleitend	Antrag mit Begründung, Gründe können sein: Erwerbstätigkeit (mind. 15 h/Woche), Behinderungen oder chronische Erkrankungen, Schwangerschaft, Betreuung eines Kindes (bis zum 16. Lebensjahr), Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen, herausragendes, im besonderen öffentlichen Interesse liegendes sportliches Engagement	mindesten zwei aufeinanderfolgende Semester

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
KLU Kühne Logistics University	58 253	0 5	<i>keine Information auffindbar</i>		
U Hamburg Link	1.012 42.372	311 400	im Hochschulkompass sind 146 Bachelor- und 164 Master-Angebote ausgewiesen, zudem das Staatsexamen „Rechtswissenschaft“ individuelle Teilzeit auf Antrag möglich	entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung Gründe für einen Antrag: Erwerbstätigkeit (mind. 15 h/Woche, Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung oder chronische Erkrankung	Anträge müssen bei der Immatrikulation mit dem Immatrikulation santrag oder spätestens mit fristgerechter Rückmeldung eingereicht werden
Hessen					
Frankfurt School of Finance and Management Link	390 2.219	1 19	im Hochschulkompass ausgewiesen wird ein Executive MBA <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
HS Fulda Link	706 8.495	12 60	im Hochschulkompass sind acht Bachelor- und vier Master-Angebote ausgewiesen <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>	auf der Webseite der Hochschule wird nur auf berufsbegleitende Angebote eingegangen, vgl. „weitere Infos“	
HS RheinMain in Wiesbaden Antrag	24 9.420	4 65	ausgewiesen im Hochschulkompass sind drei Master und der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Teilzeit“ Antrag auf individuelle Teilzeit möglich	Antrag, Begründung, es dürfen nur bis zu 50% der vorgesehenen Credits erworben werden Gründe: Berufstätigkeit (mind. 14 und höchstens 28 h/Woche), Erziehung eines Kindes (im Alter von bis zu zehn Jahren) oder Pflege von nahen Angehörigen, Behinderung, chronische Erkrankung, vergleichbar wichtige Gründe	Antrag muss bei Einschreibung oder Rückmeldung für zwei Semester gestellt werden
TU Darmstadt Link Angebot Antrag	371 26.362	94 115	im Hochschulkompass sind 42 Bachelor- und 52 Master-Angebote ausgewiesen es gibt eine „Koordinierungsstelle Teilzeitstudium“	interessierte Studierende müssen einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen „ein Teilzeitstudium kann offiziell mit Teilzeitstatus oder rein faktisch absolviert werden“ Gründe: Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit, Betreuung mindestens eines eigenen Kindes (bis zu achtzehn Jahren), Pflege eines nahen Angehörigen, Behinderung oder chronische Erkrankung, Hochleistungssport, Mitwirkung in Gremien, vergleichbar schwerwiegende Gründe	zum Teil nicht ab dem ersten Semester möglich, Anträge müssen begründet werden, Anträge können für ein Semester gestellt werden, es können Studienpläne mit 15 bzw. 20 CP gewählt werden

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
Mecklenburg-Vorpommern					
HS Wismar Link Rahmen-prüf.- ordnung	4.610 8.653	5 73	ausgewiesen im Hochschulkompass werden vier Bachelor und ein Diplom- Studiengang Master können berufsbegleitend im Teilzeit-, Online- oder Fernstudium studiert werden individuelle Vereinbarungen möglich	„für alle, die neben dem Studium Zeit und Kraft für den Beruf, die Familie, den Leistungssport oder andere Lebensbereiche brauchen, finden wir individuell auch Teilzeit- Lösungen“ nähere Bestimmungen zum Teilzeit-Studium sind in den Prüfungsordnungen geregelt	
U Rostock	0 13.867	0 146	<i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
Niedersachsen					
HS Weserbergland Hameln	94 480	3 6	im Hochschulkompass sind drei berufsbegleitende Bachelor- Angebote ausgewiesen <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>	Angebote sind konzipiert für Studierende, die berufstätig oder in einer Ausbildung sind	ganzes Studium
HS Emden/Leer (in Emden)	286 4.335	1 31	ausgewiesen im Hochschulkompass ist der Bachelor „Regenerative Energien Online“ auf der Webseite Hinweise zu weiteren Online-Studiengängen, aber <i>keine Hinweise zu individueller Teilzeit</i>		
HS Hannover Antrag	381 9.722	11 61	ausgewiesen im Hochschulkompass werden sieben Bachelor- und vier Master-Angebote individuelle Teilzeit auf Antrag möglich	Anträge müssen bei der jeweiligen Fakultät gestellt werden, Beispiel für einen Antrag vgl. „weitere Infos“, Gründe (Beispiel Fakultät IV): Betreuung, Kinder/Pflege Angehöriger, Berufstätigkeit, Behinderung/Erkrankung, Gremientätigkeit, Sonstiges	Beispiel Fakultät IV: Studienanfänge r für ein Semester, andere für zwei aufeinander- folgende Semester
U Lüneburg Link Ordnung Antrag	219 9.610	83 88	ausgewiesen im Hochschulkompass werden 48 Bachelor- und 35 Master- Angebote individuelle Teilzeit auf Antrag möglich, es kann gewechselt werden	Teilzeit muss beantragt werden, ein beratendes Gespräch ist erforderlich, Gründe sind: Erwerbstätigkeit/ berufliche Praxis, familiäre Gründe, gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement in Sport, Kultur, Sozialem und Gesellschaft, Gremienarbeit, Erkrankung und Behinderung, sonstige Gründe	kann individuell beantragt werden, mindestens für ein Studienjahr

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
Nordrhein-Westfalen					
HS Bielefeld (in Bielefeld) Link	667 8.312	0 58	es gibt das „Verbundstudium“, das in Teilzeit absolviert werden kann und als besondere Form „Praxisintegrierte Studiengänge“ laut Webseite kann „Soziale Arbeit“ (Bachelor) in Teilzeit studiert werden	das „Teilzeitstudium der Sozialen Arbeit [...]“ wendet sich an Studierende mit besonderen familiären Verpflichtungen“	
HS Dortmund Link	809 13.797	8 70	Ausgewiesen im Hochschulkompass werden 6 Bachelor- und 2 Master- Angebote. Es gibt das „Verbundstudium“, das in Teilzeit absolviert werden kann, sowie zwei Onlinestudiengänge und einen dualen Studiengang. Laut Website der Hochschule gibt es 3 berufsbegleitende Teilzeit-Studiengänge (ein Bachelor und 3 Master- Angebote) <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
HS Düsseldorf Link	470 10.235	4 42	Ausgewiesen im Hochschulkompass werden 2 Bachelor- und 2 Master- Angebote Ein späterer Wechsel aus einem der Teilzeit-Studiengänge in ein Vollzeitstudium ist ein Studiengangwechsel und kann ausschließlich über einen Antrag auf Aufnahme in ein höheres Fachsemester initiiert werden. <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
HS Bochum (in Bochum) Link	867 7.180	3 60	Ausgewiesen im Hochschulkompass sind der M.Eng. Mechatronik und Informationstechnologie am Standort Velbert/ Heiligenhaus sowie der Bachelor- Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Laut Website der Hochschule ist auch der Verbundstudiengang Betriebswirtschaft ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang. Grundsätzlich sind alle Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet (siehe Link).		

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
U Witten- Herdecke	127 2.343	1 15	M.A. Multiprofessionelle Versorgung von Menschen mit Demenz und chronischen Einschränkungen		
U Bonn	386 36.432	0 187	<i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
U Duisburg- Essen Link Ordnung	375 43.281	33 278	Ausgewiesen im Hochschulkompass sind 16 Bachelor- und 17 Master- Angebote		Studierende entscheiden bei der Einschreibung, ob sie ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium wünschen
Rheinland-Pfalz					
HS Koblenz (in Koblenz)	1.164 6.162	1 58	Master Advanced Professional Studies (Fernstudium) Ab WS 2018/19 ist der MBA Management von Finanzinstitutionen mit Teilzeitmöglichkeit geplant <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
HS Mainz	826 5.356	10 38	Ausgewiesen im Hochschulkompass sind 2 Bachelor- und 8 Master- Angebote, drunter einige berufsintegrierende und duale Studiengänge Die Website der Hochschule weist nur den Master Bauingenieurwesen – Bauen im Bestand als Studiengang mit Teilzeitmöglichkeit aus. <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>	Das Angebot für das berufsintegrierende Teilzeitstudium richtet sich an Studierende, die neben dem Studium eine berufliche Tätigkeit bei einem Unternehmen ausüben. Mit dem Unternehmen wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Dieser ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.	
TU Kaiserslautern	4.132 14.418	1 155	Laut Hochschulkompass nur der Master Financial Engineering. Auf der Hochschulwebsite sind 15 weitere Fernstudiengänge aufgelistet, die als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge gekennzeichnet sind. <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
U Mainz (in Mainz)	102 30.967	6 224	Laut Hochschulkompass 4 Masterstudiengänge (darunter 3 internationale Studiengänge, darunter ein Fernstudiengang) und zwei Studiengänge die mit Staatsexamen abschließen. <i>zu individueller Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
Saarland					
HTW Saar	5 6.011	29 59	Laut Hochschulkompass 13 Bachelorstudiengänge und 6 Masterstudiengänge, darunter 13 duale Studiengänge. Laut Hochschulwebsite können die meisten Studiengänge an der htw saar auch in Teilzeit studiert werden		
U des Saarlandes (in Saarbrücken) Link Flyer	112 16.755	153 161	Das Studieren in Teilzeit ist in allen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den modularisierten Lehramtsstudiengängen der Saar-Uni möglich. In Studiengängen mit dem Abschluss eines Staatsexamens (Ausnahme: modularisiertes Lehramt) ist ein Teilzeitstudium in dieser Form nicht möglich. Manche Fächer, wie etwa die Pharmazie, bieten individuelle Lösungen an.	Studierende die sich auf Grund von Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Kinderbetreuung, Betretung von Angehörigen, Behinderung oder (chronische) Krankheit und andern wichtigen Gründen (z.B. Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung) mit höchstens 60 Prozent ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können. Einige Fächer sehen bei Teilzeiteinschreibung eine obligatorische Beratung vor	Pro Semester
Sachsen					
DIU-Dresden International University	1.061 2.189	7 42	Laut Hochschulkompass ist das Teilzeitstudium ausschließlich in weiterführenden Masterstudiengängen möglich.		
HS Mittweida	1.540 7.063	4 56	Laut Hochschulkompass nur weiterführende Masterstudiengänge, darunter ein Fernstudiengang und ein internationaler Studiengang. Laut Hochschulwebsite handelt es sich bei den folgenden Studiengängen um Teilzeitstudiengänge: M.Sc. Industrial Management, M.A. Soziale Arbeit, MBA Strategische Unternehmensführung und M.A. Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. <i>zur individuellen Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
HTWK Leipzig	337 5.860	3 42	M.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik M.Sc. Informatik M.Sc. Medieninformatik <i>zur individuellen Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
TU Dresden Link Ordnung Antrag	1.012 32.933	30 169	Laut Hochschulkompass 9 Bachelorstudiengänge, 14 Masterstudiengänge und 7 Diplomstudiengänge. Laut Hochschulwebsite ist ein Teilzeitstudium in allen angebotenen Fernstudiengängen sowie in vielen Direktstudiengängen möglich. Insgesamt werden 33 Studiengänge mit Teilzeitmöglichkeit aufgeführt.	für Studierende, die z.B. ihr Studium und familiäre Verpflichtungen in Einklang bringen müssen, die eine/n Angehörige/n pflegen müssen oder selber gesundheitlich beeinträchtigt sind.	Die für ein Teilzeitstudium Genehmigung erfolgt unbefristet. Ein Wechsel ins Teilzeitstudium ist bei Bedarf noch in späteren Semestern möglich. Der Wechsel ist innerhalb der Bewerbungsfrist en im Immatrikulatio- ns- Auslandsamt zu beantragen.
Sachsen-Anhalt					
HS Anhalt (in Köthen) Ordnung	883 2.495	0 74	Studierende haben die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium zu absolvieren. Nicht zum Teilzeitstudium zugelassen werden Studierende von Fernstudiengängen.	Wichtige Gründe: Familiertätigkeiten (Erziehung und Pflege von Kindern bis zum 10. Lebensjahr und/oder die Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen), eigene Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung, herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement)	Semesterweise oder für ein Studienjahr Bei Antrag zum ersten Fachsemester: maximal zulässige Gesamtdauer ist das Doppelte der Regelstudienzei- t Bei Antrag zum höheren Fachsemester: maximal zulässige Verlängerungs- dauer beträgt das Doppelte der zum Zeitpunkt der Antragstellung verbleibenden Regelstudienzei- t

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
HS Magdeburg-Stendal (in Stendal) Link Ordnung Antrag	611 1.903	0 47	Studierende haben die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium zu absolvieren.	Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragen, wer <ul style="list-style-type: none"> wegen Berufstätigkeit wegen der Erziehung eines Kindes (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) wegen der Pflege/Betreuung eines oder einer Angehörigen oder anderer nahestehender Personen oder aus einem anderen wichtigen Grund, insbesondere eigener schwerer Erkrankung, Behinderung, erheblichem gesellschaftlichen Engagement, Leistungssport nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben. 	Beantragung kann für 1-2 Semester erfolgen, Wiederholungsanträge sind möglich
U Halle (in Halle)	81 19.749	2 253	Laut Hochschulkompass nur MBA Management von Bildungseinrichtungen und Master Online Radio <i>zur individuellen Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
Schleswig-Holstein					
Nordakademie	593 2.062	9 14	Laut Hochschulkompass nur weiterführende Masterstudiengänge.		
HS Kiel Link Antrag	153 7.719	1 39	Laut Hochschulkompass nur der Bachelor Betriebswirtschaftslehre. Laut Hochschulwebsite kann neben dem B.A. Betriebswirtschaftslehre Online Teilzeit (eigenständiger Studiengang) auch der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Teilzeitform studiert werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Für ein Teilzeitstudium stehen höchstens 10% der Studienplätze des B.A. Soziale Arbeit zur Verfügung.	Als wichtiger Grund kann anerkannt werden: Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, Pflege eines Angehörigen, Behinderung oder Krankheit, Mitarbeit beim AStA u. a. Studierendenvertretungen	Beantragung für 2 Semester, Folgeanträge sind möglich

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studiengänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantragungs- zeitraum
U Kiel Link Ordnung Antrag	30 25.838	3 197	Laut Hochschulwebsite ist ein individuelles Teilzeitstudium für alle 2-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge, die 1-Fach-Studiengänge Biologie und Chemie (Bachelor und Master) und die 1-Fach-Masterstudiengänge Englisch and American Literatures, Cultures and Media, Finanzmathematik, Pädagogik, Wirtschaftskemie und Berufsbegleitende Lehrerbildung (Mathematik) möglich.	Ein Teilzeitstudium ist möglich, wenn „eine regelmäßige Erwerbstätigkeit von mehr als 18 Stunden pro Woche ausgeübt wird, die notwendige Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen geleistet wird oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist“.	Ein Teilzeitstudium kann studienjährweises zum Beginn des Wintersemesters für mindestens ein Studienjahr beantragt werden. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit gewährt werden.
Thüringen					
SRH FH für Gesundheit Gera Link	322 1.015	3 13	Laut Hochschulkompass: B.Sc. Ergotherapie, B.Sc. Physiotherapie und M.Sc. Neurorehabilitation Laut Hochschulwebsite sind die Studiengänge B.Sc. Ergotherapie und M.A. Medizinpädagogik Teilzeitstudiengänge. <i>zur individuellen Teilzeit sind keine Informationen auffindbar</i>		
Ernst-Abbe-HS Jena Antrag	319 4.487	0 48	Laut Hochschulwebsite: berufsbegleitender B.Sc. Augenoptik Die jeweilige Studienordnung des Studienganges regelt das Angebot eines Teilzeitstudiums.	Vorliegen besonderer familiärer Verpflichtungen (Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren oder Pflege eines nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mind. 20 Stunden pro Woche), Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mind. 20 Stunden pro Woche oder ein anderer wichtiger Grund (z.B. schwere chronischen Erkrankung oder Behinderung)	für zwei aufeinanderfolgende Semester, Wiederholungsanträge sind möglich

Hochschule	TZ-Studierende gesamt	TZ-Studien- gänge gesamt	Stg. mit TZ-Möglichkeit	Voraussetzungen für ein TZ-Studium	Dauer / Beantra- gungs- zeitraum
HS Erfurt Link Ordnung Antrag	173 4.238	26 33	Laut Hochschulkompass: 12 Bachelor- und 14 Master-Angebote	Anerkannte Gründe sind Pflege oder Erziehung von mindestens einem Kind unter 14 Jahren, die Pflege von nahen Angehörige mindestens 19 Stunden pro Woche pflegen. Auch eine Erwerbstätigkeit, die bei durchschnittlich mindestens 19 Stunden wöchentlich liegt sowie gesundheitliche Einschränkungen sind Gründe für ein Teilzeitstudium	Beantragung für ein Semester
U Erfurt Link Antrag	252 5.715	61 62		„Ein Teilzeitstudium kann ohne Angabe von Gründen jeweils bis zum Ende der Belegfrist (Ausschlussfrist) eines Semesters beantragt werden.“	semesterweise



Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.
Hochschulen und Politik müssen ein **erfolgreiches Studium** ermöglichen.

Wir bieten ihnen dafür **Impulse und Lösungen**.

CHE

Centrum für
Hochschulentwicklung